



2. Tarifbestimmungen

Tarifbestimmungen

Ziffer	Inhalt
1.	Geltungsbereich, Beförderungsvertrag, Tarifierung
1.1	Geltungsbereich
1.2	Beförderungsvertrag
1.3	Tarifierung
1.3.1	Gliederung des Verbundgebiets
1.3.2	Fahrpreisermittlung
1.3.3	Übergangsbereiche
2.	Tarifgliederung
2.1	Grundangebot Fahrausweissortiment
2.2	Allgemeine Bestimmungen
2.2.1	Betriebstag/Betriebsschluss
2.2.2	Übertragbarkeit von Fahrkarten
2.2.3	Mitnahmeregelung
2.2.4	Entwertung von Fahrkarten
2.2.5	Kinder unter sechs Jahren
2.2.6	Laminieren und Verändern von Fahrkarten
2.2.7	Kopien von Fahrkarten
3.	Fahrausweise des Bartarifs
3.1	Gültigkeit und Fahrtberechtigung
3.2	Fahrausweise für Erwachsene
3.3	Fahrausweise für Kinder
3.4	Gültigkeit von Viererkarten
3.5	Gültigkeit von Achterkarten

4. Tageskarten

- 4.1 Tageskarte
- 4.2 Kleingruppenkarte

5. Fahrkarten für Gruppen

- 5.1 Reisegruppen

6. Zeitkarten

- 6.1 Gültigkeit und Fahrtberechtigung
 - 6.1.1 Allgemeine Zeitkarten
 - 6.1.2 Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (Schüler, Auszubildende und Studierende)
 - 6.1.2.1 Berechtigung
- 6.2 Wochenkarten
 - 6.2.1 7-Tage-Karte
 - 6.2.2 Wochenkarte im Ausbildungsverkehr (Schülerwochenkarte)
- 6.3 Monatskarten
 - 6.3.1 Monatskarte für Erwachsene
 - 6.3.2 Monatskarte im Ausbildungsverkehr (Schülermonatskarte)

7. Abo-Karten

- 7.1 Allgemeines zur Abo-Karte
- 7.2 Abonnementbedingungen
- 7.3 Kündigung
- 7.4 Fahrpreisänderungen
- 7.5 Kündigung durch die Abonnement-Zentrale
- 7.6 Tarifbestimmungen für das Firmen-Abonnement im Verkehrsverbund Südniedersachsen (VSN)
 - 7.6.1 Allgemeines zum VSN-Firmen-Abonnement
 - 7.6.1.1 Variante I (Großkunden-Abo)
 - 7.6.1.2 Variante II (Flex-Abo)
 - 7.7 Probe-Abo

8. Schüler-Sammelzeitkarten

9. Unentgeltliche Beförderung

- 9.1 Unentgeltliche Beförderung von Behinderten
- 9.2 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

10. Beförderung von Tieren

11. Beförderung von Sachen

- 11.1 Handgepäck
- 11.2 Kinderwagen
- 11.3 Bus-Kuriergut
- 11.4 Fahrräder
- 11.5 Rollstühle – E-Scooter

12. Fahrausweise, die nur auf bestimmten Linien und/oder bei bestimmten Verkehrsunternehmen anerkannt werden sowie neue Verbundangebote

- 12.1 Anerkennung von Schienenfahrausweisen
- 12.2 Versuchs- und Sonderangebote der Deutschen Bahn AG
- 12.3 Semesterticket
- 12.4 Verkauf des Niedersachsentickets
- 12.5 Hotelticket
- 12.6 Kombiticket
- 12.7 BusCard E

13. Zuschläge / Aufpreise

- 13.1 1. Klasse-Zuschlag
- 13.2 Komfortzuschlag für Anruf-Sammel-Taxi

14. Erstattung von Fahrpreisen

15. Verlust von Fahrausweisen

Anlagen zu den Tarifbestimmungen

- Anlage 1 (Bus-)Linien und (Schiene-)Strecken, die in den Verkehrsverbund einbezogen sind (zu 1.1)
- Anlage 2 Zielorte und Preisstufen (zu 1.3.2)
(unter: www.vsninfo.de)
- Anlage 3 Preistabelle (zu 1.3.2)
- Anlage 4 Übergangsbereiche (zu 1.3.3)
- Anlage 5 sonstige Entgelte
- Anlage 6 Aufstellung der Anruf-Sammel-Taxen Verkehre, für die ein Komfortzuschlag erhoben wird (zu 13.2)
- Anlage 7 Aufstellung der möglichen Via-Relationen (zu 1.3.2)
- Anlage 8 Verkehrsunternehmen, die an Verbraucherschlichtungsstellen beteiligt sind.

1. Geltungsbereich, Beförderungsvertrag und Tarifierung

1.1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten

- für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen
- im Binnenverkehr auf allen Linien und Strecken des in Anlage 1 definierten Bereichs.

Sie gelten ebenso auf den in den VSN einbezogenen Strecken der DB Regio AG, der metronom Eisenbahngesellschaft mbH, der NordWestBahn GmbH und der cantus Verkehrsgesellschaft mbH und dort grundsätzlich in allen zuschlagfreien Zügen des Nahverkehrs.

Fahrkarten werden bei den Verkehrsunternehmen und deren Vorverkaufsstellen ausgegeben, die in den VSN einbezogen sind. Die Fahrgäste treten in Rechtsbeziehungen nur mit denjenigen Verkehrsunternehmen, deren Verkehrsmittel sie benutzen.

1.2 Beförderungsvertrag

Die Fahrgäste erkennen mit dem Betreten des Fahrzeuges oder dem Benutzen der Betriebseinrichtungen den Beförderungsvertrag und damit die Verordnung über die „Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen“ der Verkehrsunternehmen in ihrer jeweils gültigen bzw. genehmigten Fassung an.

1.3 Tarifierung

1.3.1 Gliederung des Verbundgebietes

Das Verbundgebiet des VSN ist in Tarifpunkte gegliedert. Fahrpreise zu Haltestellen, die nicht in den Tarifierungen enthalten sind, werden bis zur nächstfolgenden Tarifhaltestelle, Fahrpreise von solchen Haltestellen von der zurückliegenden Tarifhaltestelle berechnet.

1.3.2 Fahrpreisermittlung

Die Preisstufen von jedem Tarifpunkt zu jedem anderen Tarifpunkt sind in der Anlage 2 dargestellt.

Die Fahrpreise sind in der Preistabelle (Anlage 3) aufgeführt.

Die Zuordnung einer Fahrtbeziehung zu einer Preisstufe erfolgt nach den im Regelbetrieb vorhandenen Linienverbindungen.

Jeder Ort im VSN-Tarifgebiet ist einem Tarifpunkt zugeordnet. Für jede Fahrtrelation zwischen zwei Tarifpunkten, die im Geltungsbereich des VSN-Tarifs liegen, ist mindestens eine Preisstufe definiert (siehe hierzu Anlage 2). Der Fahrgast kann für bestimmte Fahrtrelationen durch Auswahl eines Ortes der in Richtung auf das Fahrziel durchfahren werden soll, zwischen verschiedenen Linienverbindungen/ Preisstufen wählen. Diese Fahrtrelationen sind in der Anlage 7 im Einzelnen aufgeführt. Die zur Beförderung auf das Fahrziel zugelassenen Wege werden auf der Fahrkarte durch eine sogenannte Via-Angabe kenntlich gemacht. Fahrkarten dürfen auch auf Routen zum gleichen Fahrziel genutzt werden, für die eine niedrigere oder gleiche Preisstufe gilt. Wenn kein Übergang auf der Fahrkarte aufgedruckt ist, gilt grundsätzlich die direkte Verbindung (kürzester Weg).

Fahrkarten gelten nur für die aufgedruckte/eingetragene Relation und die dazugehörige Preisstufe. Ausgenommen sind die Fahrkarten mit Netzfunktion.

1.3.3 Übergangsbereiche

Tarifpunkte außerhalb des Verbundgebietes, die mit dem VSN-Tarif erreichbar sind, werden in Anlage 4 ausgewiesen.

1.3.4 Umsatzsteuer

In den Fahrpreisen ist die jeweils gültige Umsatzsteuer enthalten.

2. Tarifgliederung

2.1 Grundangebot Fahrausweissortiment

Die Verkehrsunternehmen im VSN (siehe 1.1) verkaufen folgende Fahrkarten:

Bartarife:

<i>Einzelkarte für Erwachsene</i>	Eine Fahrt ohne Umweg, zeitbegrenzte Umsteigemöglichkeit im Stadtverkehr Göttingen
<i>Viererkarte für Erwachsene</i>	Vier mal eine Fahrt ohne Umweg, zeitbegrenzte Umsteigemöglichkeit im Stadtverkehr Göttingen
<i>Achterkarte für Erwachsene</i>	Acht mal eine Fahrt ohne Umweg, zeitbegrenzte Umsteigemöglichkeit im Stadtverkehr Göttingen
<i>Einzelkarte für Kinder</i>	Eine Fahrt ohne Umweg, zeitbegrenzte Umsteigemöglichkeit im Stadtverkehr Göttingen
<i>Viererkarte für Kinder</i>	Vier mal eine Fahrt ohne Umweg, zeitbegrenzte Umsteigemöglichkeit im Stadtverkehr Göttingen
<i>Achterkarte für Kinder</i>	Acht mal eine Fahrt ohne Umweg, zeitbegrenzte Umsteigemöglichkeit im Stadtverkehr Göttingen
<i>Tageskarte</i>	Beliebig häufige Fahrten im räumlichen Geltungsbereich am Gültigkeitstag bis Betriebsschluss
<i>Kleingruppenkarte</i>	Beliebig häufige Fahrten für bis zu fünf Personen im räumlichen Geltungsbereich am Gültigkeitstag bis Betriebsschluss
<i>Gruppenkarte</i>	Nur nach vorheriger Anmeldung

Zeitkarten

<i>7-Tage-Karte</i>	Gültig sieben aufeinander folgende Kalendertage, übertragbar; es gilt die Mitnahmeregelung gemäß 2.2.3.
<i>Monatskarten</i>	Gültig einen Monat gleitend, übertragbar; Mitnahmemöglichkeit gemäß 2.2.3.
<i>Abo-Karte</i>	Gültig mindestens 12 Monate, übertragbar; Mitnahmemöglichkeit gemäß 2.2.3.
<i>Firmen-Abo</i>	Gültig mindestens 12 Monate, <u>nicht</u> übertragbar; <u>keine</u> Mitnahmeregelung

Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (Schüler, Auszubildende und Studenten)

<i>Schülerwochenkarten</i>	Eingetragene Kalenderwoche
<i>Schülermonatskarten</i>	Eingetragener Kalendermonat
<i>Schüler-Sammelzeitkarten</i>	Ein Schuljahr entsprechend Aufdruck auf dem Fahrausweis

Fahrkarten mit regionaler Gültigkeit / nur bei bestimmten Verkehrsunternehmen

<i>1. Klasse-Zuschlag in Zügen</i>	nur bei DB Regio AG und metronom Eisenbahngesellschaft mbH
<i>Komfort-Zuschlag</i>	für Anruf-Sammeltaxen-Benutzung

2.2 Allgemeine Bestimmungen

2.2.1 Betriebstag/Betriebsschluss

Maßgeblich für die Gültigkeit der Fahrkarten sind die Betriebstage des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Ein Betriebstag rechnet von Betriebsbeginn bis Betriebsschluss, längstens bis 5.00 Uhr des Folgetages.

2.2.2 Übertragbarkeit von Fahrkarten

Fahrkarten sind nicht übertragbar, soweit sich aus den Tarifbestimmungen und deren Erläuterungen nichts anderes ergibt.

2.2.3 Mitnahmeregelung

Soweit sich aus diesen Tarifbestimmungen nichts anderes ergibt, gelten die gekauften Fahrkarten nur für den Inhaber.

Ist die Mitnahmemöglichkeit zugelassen, gelten grundsätzlich folgende Bestimmungen:

- | | |
|--------------------------|--|
| an Werktagen: | ab 19.00 Uhr bis Betriebsschluss, spätestens jedoch bis 5.00 Uhr des folgenden Tages |
| an Samstagen: | ab 14.00 Uhr bis Betriebsschluss, spätestens jedoch bis 5.00 Uhr des folgenden Tages |
| an Sonn- und Feiertagen: | von 0.00 Uhr bis Betriebsschluss, spätestens jedoch bis 5.00 Uhr des folgenden Tages |

Bei folgenden Fahrkarten können vom Fahrkarteninhaber ein Erwachsener und bis zu drei Kinder bis 14 Jahre unentgeltlich mitgenommen werden: 7-Tage-Karte, Monatskarte, Abo-Karte.

2.2.4 Entwertung von Fahrkarten

Abschnitte der Vierer- und Achterkarten sind bei bzw. vor Fahrtantritt zu entwerten. Ist die Entwertung nicht bei/vor Fahrtantritt durch automatische Entwerter (z. B. auf Bahnhöfen, in Zügen oder Stadtbussen) möglich, ist der Fahrgast verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert die Entwertung durch das Betriebspersonal des jeweiligen Verkehrsmittels vornehmen zu lassen. Wird der Fahrausweis nicht bei/vor Fahrtantritt entwertet, gilt der Fahrgast als Reisender ohne gültigen Fahrausweis. Eine Mehrfachentwertung macht den Fahrausweis ungültig.

Die übrigen Fahrausweise des Bartarifs (Einzelkarten) sind mit der Ausgabe (Aufdruck Datum und Uhrzeit) entwertet.

2.2.5 Kinder unter sechs Jahren

Pro gültiger Fahrkarte oder Fahrberechtigung (z. B. Freifahrtberechtigung für Schwerbehinderte) dürfen maximal drei Kinder unter sechs Jahren kostenlos mitgenommen werden; Voraussetzung ist, dass der Karteninhaber das 10. Lebensjahr vollendet hat (§ 828 BGB).

Bei Kleingruppenkarten können zusätzlich zu den fünf Personen maximal drei Kinder unter sechs Jahren kostenlos mitgenommen werden. Für jedes weitere Kind unter sechs Jahren ist eine Kinderfahrkarte zu lösen.

Bei Fahrkarten anderer Tarife, die im VSN anerkannt werden, gelten die Tarifbestimmungen des jeweiligen Tarifs.

Bei der Beförderung von Kindergartengruppen wird eine telefonische oder schriftliche Anmeldung – 3 Werktage vor Fahrtantritt – empfohlen. Die Gruppenfahrten können erst ab/nach 9:00 Uhr angetreten werden. Jede Begleitperson zahlt je Fahrtrichtung einen für die jeweilige Relation gültigen Einzelfahrausweis für Erwachsene. Die Beförderung der Kindergartenkinder (unabhängig vom Alter) erfolgt dann kostenlos.

2.2.6 Laminieren und Verändern von Fahrkarten

Fahrkarten dürfen weder laminiert (eingeschweißt), manipuliert oder anderweitig verändert werden. Fahrkarten, bei denen durch Laminieren (Einschweißen) oder jegliche Form der Veränderung die Überprüfung der Echtheit erschwert oder unmöglich gemacht wird, sind ungültig.

2.2.7 Kopien von Fahrkarten

Fahrkarten und Fahrtberechtigungen sind bei der Fahrt im Original mitzuführen. Kopien sind keine gültigen Fahrausweise.

3. Fahrausweise des Bartarifs

3.1 Gültigkeit und Fahrtberechtigung

Fahrausweise des Bartarifs berechtigen zu einer Fahrt mit beliebig häufigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel. Beim Umsteigen ist das zeitlich nächste Verkehrsmittel in Richtung auf das Fahrtziel zu benutzen. Rund- und Rückfahrten sowie Fahrtunterbrechungen sind ausgeschlossen.

Im Stadtverkehr Göttingen gelten Fahrausweise des Bartarifs längstens 60 Minuten nach Fahrtantritt auch für Rück- und Rundfahrten.

3.2 Fahrausweise für Erwachsene

Fahrausweise des Bartarifs für Erwachsene sind Einzel-, Vierer- und Achterkarten. Einzelkarten gelten für den sofortigen Fahrtantritt und sind nicht übertragbar.

Die Fahrtabschnitte der Vierer- und Achterkarte sind bei Fahrtantritt zu entwerfen – bei ortsfesten Entwerfern (z. B. an Bahnhöfen) vor Fahrtantritt.

3.3 Fahrausweise für Kinder

Für Kinder ab 6 bis einschließl. 14 Jahren werden preisermäßigte Einzel-, Vierer- und Achterkarten ausgegeben.

Kinderkarten gelten für den sofortigen Fahrtantritt und sind nicht übertragbar.

Die Fahrtabschnitte der Vierer- und Achterkarte für Kinder sind bei Fahrtantritt zu entwertern – bei ortsfesten Entwertern (z. B. an Bahnhöfen) vor Fahrtantritt.

Nicht schulpflichtige Kinder unter 6 Jahren können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von einer Person begleitet werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat (§ 828 BGB).

Für die regelmäßige Beförderung von Kindergartenkindern können mit dem jeweiligen Träger besondere Vereinbarungen getroffen werden.

3.4 Gültigkeit von Viererkarten

Viererkarten gelten nach der Tarifierhöhung unbegrenzt weiter, die Lesbarkeit vorausgesetzt. Viererkarten werden nicht umgetauscht oder erstattet.

3.5 Gültigkeit von Achterkarten

Achterkarten gelten nach der Tarifierhöhung unbegrenzt weiter, die Lesbarkeit vorausgesetzt. Achterkarten werden nicht umgetauscht oder erstattet. Achterkarten sind in Göttingen nur im Vorverkauf erhältlich. Der Kauf ist in den Göttinger Stadtbussen nicht möglich.

4. Tageskarten

4.1 Tageskarte

Tageskarten gelten für eine Person für beliebig häufige Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Sie sind nicht übertragbar. Tageskarten werden im Vorverkauf ausgegeben.

Tageskarten der Preisstufe 9 gelten räumlich im gesamten Bereich des VSN als Netzkarte.

4.2 Kleingruppenkarte

Die Kleingruppenkarte gilt für beliebig häufige Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Sie gilt für bis zu 5 gemeinsam reisende Personen. Kleingruppenkarten werden im Vorverkauf ausgegeben. Bei Kleingruppenkarten können zusätzlich zu den fünf Personen maximal drei Kinder unter sechs Jahren kostenlos mitgenommen werden.

Kleingruppenkarten der Preisstufe 9 gelten räumlich im gesamten Bereich des VSN als Netzkarte.

Die Kleingruppenkarte ist ein Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von Artikel 3 Ziffer 3 des „Gesetzes über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Fahrgastrechteverordnung-Anwendungsgesetz)“.

5. Fahrkarten für Gruppen

5.1 Reisegruppen

Für Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben (Reisegruppe), wird für jede Person eine Fahrpreisermäßigung gewährt. Für jede erwachsene Person wird ein Fahrtabschnitt der Achterkarte, für Kinder wird ein Fahrtabschnitt der Achterkarte für Kinder berechnet.

Der ermäßigte Fahrpreis ist für mindestens 13 Personen (entweder Erwachsene oder Kinder) zu zahlen. Die Ermäßigung wird nur nach vorheriger Anmeldung (24 Stunden im voraus) und nur dann gewährt, wenn die Reisegruppe mit den planmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann.

6. Zeitkarten

6.1 Gültigkeit und Fahrtberechtigung

6.1.1 Allgemeine Zeitkarten

Allgemeine Zeitkarten sind 7-Tage- und Monatskarten.

Allgemeine Zeitkarten werden mit gleitender Gültigkeit ausgegeben. Der erste Gültigkeitstag ist beim Erwerb anzugeben. Allgemeine Zeitkarten aus Fahrkartenautomaten sind sofort gültig.

Allgemeine Zeitkarten berechtigen innerhalb der Geltungsdauer zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des jeweiligen räumlichen Geltungsbereichs.

Allgemeine Zeitkarten gelten innerhalb des Start- und Zieltarifpunktes als Netzkarte. In Preisstufe 9 gelten sie räumlich im gesamten Bereich des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen als Netzkarte.

6.1.2 Gültigkeit für Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (Schüler, Auszubildende und Studenten)

6.1.2.1 Berechtigung

- (1) Auszubildende im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sind:
1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres
 2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
- a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
- allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;

- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind und sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungswürdig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis i. S. des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43, Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes, § 36, Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und Studium geltenden Bestimmung vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- (2) Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a) bis g) geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen des Absatzes Nr. 2 Buchstabe h) durch Vorlage einer

Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste auf der beim Verkehrsträger erhältlichen Berechtigungskarte. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben sind. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

Für die Nutzung von Monats- und Wochenkarten im Ausbildungsverkehr ist eine Kundenkarte erforderlich. Diese ist kostenlos bei den Verkehrsunternehmen erhältlich.

Kundenkarten werden bis zu einem Jahr gültig geschrieben, eine Verlängerung ist möglich.

Vor der Nutzung muss die Kundenkarte vollständig ausgefüllt und von der Schule/Uni/Ausbildungsstätte mit Stempel und Unterschrift versehen werden. Alternativ kann auch ein geeigneter Ausbildungsnachweis (z. B. Schülerausweis) vorgelegt werden. Im Anschluss ist die Kundenkarte einem der Verkehrsunternehmen im VSN-Gebiet oder in einem Service-/Kundencenter zur Vervollständigung vorzulegen.

Auf Verlangen des Fahr- oder Kontrollpersonals hat sich der Inhaber der Kundenkarte auszuweisen und/oder ggf. die Unterschrift zu wiederholen.

Schülermonats- und Schülerwochenkarten (Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs) werden gegen Vorlage dieser Kundenkarte für Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Schul- bzw. Ausbildungsort ausgegeben. Sie berechtigen innerhalb der Geltungsdauer zu beliebig vielen Fahrten zwischen den angegebenen Tarifstellen.

Die gültige Kundenkarte ist Bestandteil der Monats- und Wochenkarten im Ausbildungsverkehr und ist unaufgefordert vorzuzeigen.

Am ersten Werktag jeden Monats und jeder Woche sowie am Tag des Schulbeginns nach den Ferien werden in den Omnibussen morgens in der Hauptverkehrszeit (bis 9.00 Uhr) keine Schüler-Zeitkarten ausgegeben.

6.2 Wochenkarten

6.2.1 7-Tage-Karte

7-Tage-Karten sind gleitend gültig. Sie gelten ab dem ersten Gültigkeitstag für sieben aufeinander folgende Kalendertage. Am achten Kalendertag gelten sie noch bis 12 Uhr. Der erste Gültigkeitstag ist beim Kauf anzugeben. Für die 7-Tage-Karte gilt die Mitnahmeregelung wie unter 2.2.3, sie ist übertragbar.

6.2.2 Wochenkarte im Ausbildungsverkehr (Schülerwochenkarte)

Fahrgäste mit einer Schülerwochenkarte benötigen einen personen- gebundenen Nachweis mit Lichtbild (Kundenkarte). Bei missbräuchlicher Benutzung einer Wochenkarte wird diese eingezogen.

Schülerwochenkarten gelten für die eingetragene (eingedruckte/ eingestempelte) Kalenderwoche bis 12.00 Uhr des ersten Werktags der folgenden Woche. Der erste Werktag einer Kalenderwoche ist der Montag.

Vor Antritt der ersten Fahrt ist die Nummer der Kundenkarte mit Tinte oder Kugelschreiber in die Schülerwochenkarte zu übertragen, sofern der Aufdruck nicht über die Bordrechner erfolgt.

Schülerwochenkarten sind nicht übertragbar. Schülerwochenkarten können maximal eine Woche im voraus gelöst werden.

6.3. Monatskarten

6.3.1 Monatskarte für Erwachsene

Monatskarten werden mit gleitender Gültigkeit ausgegeben. Sie gelten ab dem Tag des aufgedruckten/aufgestempelten Datums, 0.00 Uhr bis zum gleichen Datum des Folgemonats, 12.00 Uhr. Ausnahme: Gibt es das gleiche Datum im Folgemonat nicht, so gilt die Monatskarte bis zum ersten Kalendertag nach dem Monats- letzten des Folgemonats, 12.00 Uhr.

Beim Kauf ist der gewünschte erste Gültigkeitstag anzugeben.

Für Monatskarten gilt die Mitnahmeregelung nach 2.2.3, die Monatskarten sind übertragbar.

Die von den Göttinger Verkehrsbetrieben GmbH ausgegebenen Monatskarten heißen Bürgerkarte.

6.3.2 Monatskarte im Ausbildungsverkehr (Schülermonatskarte)

Fahrgäste mit einer Schülermonatskarte benötigen einen personen-gebundenen Nachweis mit Lichtbild (Kundenkarte). Bei missbräuchlicher Benutzung einer Monatskarte wird diese eingezogen.

Schülermonatskarten gelten für den eingetragenen (eingedruckten/ eingestempelten) Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

Vor Antritt der ersten Fahrt ist die Nummer der Kundenkarte mit Tinte oder Kugelschreiber in die Schülermonatskarte zu übertragen, sofern der Aufdruck nicht über die Bordrechner erfolgt.

Schülermonatskarten sind nicht übertragbar. Schülermonatskarten können maximal einen Monat im voraus gelöst werden.

7. Abo-Karten

7.1. Allgemeines zur Abo-Karte

Abo-Karten werden an jedermann im Abonnement ausgegeben.

Abo-Karten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Abo-Karten der Preisstufe 9 gelten räumlich im gesamten Bereich des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen.

Es gelten die Mitnahmeregelungen nach 2.2.3, Abo-Karten sind übertragbar.

Abo-Karten werden vierteljährlich als einzelne Monatsabschnitte ausgegeben.

Der Versand erfolgt auf dem Postweg. Die Abo-Zentrale übernimmt keine Haftung für auf dem Postweg verloren gegangene Abo-Karten.

7.2 Abonnementbedingungen

Die Bearbeitung erfolgt für alle im Verbundgebiet tätigen Verkehrsunternehmen ausschließlich durch die Abonnement-Zentrale. Bestellungen können über die Verkehrsunternehmen an diese Zentrale weitergeleitet werden. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Abonnement-Vertrag ist Göttingen.

Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist, dass die Abonnement-Zentrale mit einem hierfür vorgesehenen Bestellschein ermächtigt wird, den jeweiligen Fahrpreis monatlich, mindestens jedoch für die Dauer von 12 aufeinander folgenden Monaten, von einem im Inland geführten Girokonto abzubuchen.

Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss spätestens zum 10. des Vormonats der Abonnement-Zentrale vorliegen. Der Abonnementvertrag kommt mit der Aushändigung der Abo-Karte an den Abonnenten zustande.

War der Antragsteller bereits im Besitz eines VSN-Abonnements und wurde dieses aus Gründen, die der Abonnent zu vertreten hatte (vgl. Tarifbestimmungen Punkt 7.5), durch die Abo-Zentrale gekündigt, kann ein weiteres Abonnement nur dann ausgestellt werden, wenn:

- alle offenen Zahlungsverpflichtungen (inkl. Rücklast- und Bearbeitungsgebühren) vom Antragsteller beglichen worden sind,
- sich der Antragsteller bereit erklärt, das Abonnement monatlich gegen Barzahlung persönlich bei der Abo-Zentrale abzuholen.

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wird das Abonnement nicht rechtzeitig bis zum 10. des Monats vor Ablauf der Gültigkeit der Abo-Karte gekündigt, verlängert es sich um weitere 3 Monate, wobei dem Abonnenten unaufgefordert eine neue Abo-Karte ausgehändigt wird.

Änderungen der Anschrift des Kunden oder Bankverbindung sind vom Abonnenten unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

7.3 Kündigung

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Monats vom Abonnenten gekündigt werden. Die Kündigung muss der Abonnement-Zentrale schriftlich bis spätestens 10. des Monats vorliegen, zu dessen Ende die Kündigung wirksam werden soll.

Die Abo-Karte (Monatsabschnitte) ist bis zum 3. Werktag nach Ablauf des letzten Abonnementmonats der Abonnement-Zentrale zurückzugeben. Wird die abgelaufene Abo-Karte auf dem Postweg übersandt, gilt der Poststempel als Rückgabetag; das Risiko des Postversandes trägt der Abonnent. Wird die abgelaufene Abo-Karte bei einem Verkehrsunternehmen im Tarifbereich des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen abgegeben, gilt das Eingangsdatum bei dem Verkehrsunternehmen als Rückgabetag.

Die Kündigung wird antragsgemäß nur wirksam, wenn vorgenannte Fristen beachtet werden, andernfalls gilt das Abonnement bis Ende des Folgemonats.

Wird das Abonnement vor Ablauf der 12-Monats-Frist gekündigt, wird zu dem vom Konto eingezogenen Abonnementpreis der Unterschied zwischen monatlichem Abonnementbetrag und dem Preis einer Monatskarte (Erwachsene) für die Dauer des abgelaufenen Bezugszeitraums nachberechnet.

Bei Wegzug aus dem Tarifbereich des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen, bei Umzug innerhalb des Tarifbereichs und gleichzeitiger Umbestellung des Abonnementbezuges für die neue Fahrstrecke, erfolgt keine Nachberechnung. Gleiches gilt für eine Kündigung wegen Beginn des Mutterschutzes (§ 3, Abs. 2 Mutterschutzgesetz). Für vorgenannte Fälle gelten die Kündigungsfrist (Abs. 1) und Hinterlegungsfrist (Abs. 2) zum Wirksamwerden der Kündigung.

Bei einer nachgewiesenen Arbeitslosigkeit und Hinterlegung der noch nicht benutzten Abonnement-Karte(n) wird die Kündigung des Abonnements zum Ende des Monats wirksam; auf die Nacherhebung des Differenzbetrages zwischen monatlichem Abonnementbetrag und dem Preis einer Monatskarte wird verzichtet.

Bei einer nachgewiesenen Schwerbehinderung (Vorlage des Schwerbehindertenausweises) und Hinterlegung der noch nicht benutzten Abonnement-Karte(n) wird die Kündigung des Abonnements zum Ende des Monats wirksam; auf die Nacherhebung des Differenzbetrages zwischen monatlichem Abonnement-Betrag und dem Preis einer Monatskarte wird verzichtet.

Bei Tod des Kunden erlischt das Abonnement.

7.4 Fahrpreisänderungen

Änderungen des Fahrpreises oder des räumlichen Geltungsbereiches zum 1. des Monats werden im Abonnement sofort wirksam.

Änderungen nach dem 1. des Monats werden zum Beginn des Folge-
monats wirksam.

Bei Änderungen des Fahrpreises oder des räumlichen Geltungsbereiches ist der Kunde berechtigt, das Abonnement bis zum Ende des Monats zu kündigen, bevor die Änderung wirksam wird. Die Abo-Karte ist bis zum 3. Tag des Monats, in dem die Tarifänderung wirksam wird, zurückzugeben.

7.5 Kündigung durch die Abonnement-Zentrale

Der Kunde ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem im Bestellschein bzw. in der Einzugsermächtigung angegebenen Konto monatlich bereitzuhalten.

Die Abonnement-Zentrale ist berechtigt, das Abonnement fristlos zu kündigen, wenn:

- die Abbuchung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich ist und der Kunde den fälligen Betrag trotz Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen begleicht,
- mindestens zwei Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und der Kunde darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklast die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird.

Die Kündigung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der Rückgabe der Abo-Karte (Monatsabschnitte) an die Abonnement-Zentrale. Der Kunde ist bis Ende des Monats, in dem die Hinterlegung der Abo-Karte erfolgt, verpflichtet, die fälligen monatlichen Einzugsbeträge zuzüglich der Differenz, die sich aus der Anrechnung zwischen dem Monatskartenpreis für jedermann und dem Abonnementpreis für den zurückliegenden Vertragszeitraum ergibt, zu entrichten.

Anfallende Rücklast- und Mahngebühren sind in jedem Fall vom Kunden zu tragen. Es werden die Bearbeitungsaufwendungen, mindestens jedoch 5,00 EUR je nicht durchführbaren Einzugsversuch vom Konto erhoben.

7.6. Tarifbestimmungen für das Firmen-Abonnement im Verkehrsverbund Südniedersachsen (VSN)

7.6.1. Allgemeines zum VSN-Firmen-Abonnement

Das VSN-Firmen-Abo kann von einer Firma, Behörde oder sonstigen Institution bestellt und an aktive Mitarbeiter/-innen weitergegeben werden.

Das VSN-Firmen-Abo berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. VSN-Firmen-Abos der Preisstufe 9 gelten räumlich im gesamten Bereich des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen.

Das VSN-Firmen-Abo gilt nicht für ein- und ausbrechende Fahrten in/ aus dem Verbundraum. Die Benutzung von ICE und IC/EC ist mit dem VSN-Firmen-Abo nicht möglich. Das Firmen-Abo berechtigt in Zügen des Nahverkehrs nur zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

Das VSN-Firmen-Abo ist nicht übertragbar. Es gelten keine Mitnahmeregelungen.

7.6.1.1 Variante I (Großkunden-Abo)

Voraussetzung für den Bezug von VSN-Firmen-Abo's ist der Abschluss eines Vertrages.

Die Mindestbestellmenge beträgt 100 VSN-Firmen-Abo's. Der Zusammenschluss von mehreren Unternehmen (Pooling) ist zulässig. Als Besteller und Vertragspartner tritt nur ein Unternehmen auf.

Der Vertrag kann zu Beginn eines jeden Monats abgeschlossen werden und läuft dann insgesamt 12 Monate.

Der Besteller erhält von der VSN GmbH monatlich eine Rechnung über die ausgegebenen VSN-Firmen-Abonnements.

Der Preis eines VSN-Firmen-Abo richtet sich nach der Gesamtmenge der bestellten Karten. Grundlage für die Berechnung ist der gültige Tarif für das VSN-Jahres-Abonnement.

Dabei wird ein Rabatt auf den monatlichen Preis des Jahres-Abo gewährt. Dieser beträgt bei:

Abnahme von	100 - 200	ab 201
Rabatt	13 %	18 %

Die Endpreise werden auf 5 ct. auf- bzw. abgerundet.

7.6.1.3. Variante II (Flex-Abo)

Voraussetzung für den Bezug von VSN-Firmen-Abo II ist der Abschluss eines Rahmenvertrages zwischen Arbeitgeber und der VSN GmbH. Beschäftigte können direkt über ein Bestellformular bei der VSN GmbH ein Firmen-Abo bestellen.

Die Mindestbestellmenge beträgt 5 VSN-Firmen-Abo's.

Eine Neubestellung kann zu Beginn eines jeden Monats erfolgen und läuft dann 12 Monate.

Die VSN GmbH zieht die monatlichen Beträge über Lastschriftverfahren beim Besteller ein. Der Kunde ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem im Bestellschein bzw. in der Einzugsermächtigung angegebenen Konto monatlich bereitzuhalten. Ist das nicht der Fall, gelten die Tarifbestimmungen 7.5. Kündigung durch die Abonnement-Zentrale.

Der Preis des VSN-Firmen-Abo II richtet sich nach dem gültigen Tarif des VSN-Jahres-Abo's. Der Jahres-Abo-Betrag reduziert sich um 1/12 und wird monatlich eingezogen.

7.7 Probe-Abo

Die VSN GmbH behält sich vor, für Zeiträume – die durch die VSN GmbH festgelegt werden – ein sogenanntes Probe-ABO mit dem Preisvorteil „drei Monate fahren/zwei Monate zahlen“ anzubieten.

Das Probe-Abo wird ausschließlich relationsbezogen angeboten. Der Monatsbeitrag gem. jeweils gültigem Tarif wird in den ersten beiden Monaten nach Vertragsabschluss per Lastschriftverfahren eingezogen, der dritte Monat ist frei. Des Weiteren gelten die VSN Tarifbestimmungen unter 7.1 bis 7.5.

Das Abo verlängert sich nach dem Probezeitraum von drei Monaten um weitere 12 Monate, sollte nicht im dritten Monat bis zum 10. Kalendertag eine Kündigung in der Abo-Zentrale vorliegen.

8. Schüler-Sammelzeitkarten

Schüler-Sammelzeitkarten werden entsprechend 6.1.2.1 an Schüler allgemeinbildender und berufsbildender Schulen, die der landesgesetzlichen Ferienordnung unterliegen, ausgegeben. Schüler-Sammelzeitkarten, die während des laufenden Schuljahres bestellt werden, werden jedoch nur für Berechtigte ausgegeben, die innerhalb des Schuljahres nachweislich die Schule oder den Schul- bzw. Wohnort wechseln.

Für die Benutzung gelten die für Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten genannten Bedingungen sinngemäß.

Die Schüler-Sammelzeitkarte ist nur gültig mit einem Lichtbild des Karteninhabers und überklebter Sicherheitsfolie!

Schüler-Sammelzeitkarten gelten für das eingetragene Schuljahr. Der Aufdruck auf der Karte gibt an, für welchen Zeitraum die Schüler-Sammelzeitkarten Gültigkeit haben. Sie gelten auch in den Schulferien mit Ausnahme der Sommerferien. Die Berechnungsgrundlage für die Schüler-Sammelzeitkarten wird mit den Schulwegkostenträgern abgestimmt. Der Preis der Schüler-Sammelzeitkarten beträgt bis auf weiteres 10,5 Schülermonatskarten.

Schüler-Sammelzeitkarten werden zu Fahrten zwischen dem Ort der Wohnung und dem Ort der Schule ausgegeben.

Bei Tarifänderungen während des Schuljahres werden die sich daraus ergebenden Preisunterschiede für die bereits ausgegebenen Schüler-Sammelzeitkarten anteilig nacherhoben oder erstattet.

Durch Beschädigung oder starke Abnutzung unbrauchbar gewordene Schüler-Sammelzeitkarten werden gegen Ersatzkarten umgetauscht. Das hierfür vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten zu entrichtende Bearbeitungsentgelt beträgt 5,00 EUR.

Für nicht oder nur teilweise benutzte Schüler-Sammelzeitkarten wird der Fahrpreis nur erstattet, wenn die Karte zurückgegeben wird. Maßgebend für den Anspruch auf Erstattung ist der Tag, an dem die zurückgegebene Karte beim Verkehrsunternehmen vorgelegt wird bzw. nachweislich nicht mehr benutzt wurde. Für die Erstattung wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 EUR je Karte erhoben. Das Bearbeitungsentgelt wird nicht erhoben, wenn wegen Schul- bzw. Wohnortwechsel nachweislich zeitgleich eine Sammelzeitkarte für den neuen Verkehrsweg bestellt wird.

Für die Erstattungsberechnung gilt folgendes:

Wird die Schüler-Sammelzeitkarte bis zum 15. eines Monats zurückgegeben erfolgt für diesen Monat keine Berechnung. Bei einer Rückgabe ab 16. des Monats wird der Abrechnungsbetrag für den gesamten Monat fällig.

Der jeweilige Gutschriftsbetrag beruht auf der monatlichen Berechnungsgrundlage und entspricht 10,5 Schülermonatskarten durch 11.

Die Abrechnung bei Nachbestellungen erfolgt in gleicher Weise. Für Schüler-Sammelzeitkarten, die bis einschließlich 15. des Monats bestellt werden erfolgt die Berechnung für den gesamten Monat. Eine Bestellung ab dem 16. des Monats wird erst in dem Folgemonat in der Abrechnung berücksichtigt.

Verlorene Schüler-Sammelzeitkarten werden nur ersetzt, wenn der Verlust glaubhaft gemacht wird. Für die Ausstellung der Ersatzkarte wird vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 30,00 EUR erhoben. Wird die ursprünglich ausgehändigte Karte wieder aufgefunden, wird das Entgelt nicht zurückgezahlt. Bei Verlust der Ersatzkarte wird keine weitere Ersatzkarte ausgestellt.

Schüler-Sammelzeitkarten und Schüler-Sammelteilzeitkarten sind nicht übertragbar. Sie sind nur gültig, wenn sie mit einem Lichtbild des Karteninhabers versehen sind. Dieses Lichtbild muss mit der vorhandenen Sicherheitsfolie auf der Schüler-Sammelzeitkarte fixiert sein.

Bestellung durch Schulwegkostenträger

Werden die Schüler-Sammelzeitkarten von Schulwegkostenträgern für Berechtigte, die den Voraussetzungen des § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unterliegen, bestellt, werden vorläufige monatliche Abschläge auf den Grundbestand vereinbart. Eine Spitzabrechnung erfolgt zeitnah jeweils zum Monatsende.

Der Schulwegkostenträger ist berechtigt, den räumlichen Geltungsbereich der Schüler-Sammelzeitkarte, insbesondere die Umsteigemöglichkeit auf weitere Verkehrsmittel, einzuschränken. Die im räumlichen Geltungsbereich eingeschränkten Schüler-Sammelzeitkarten werden entsprechend gekennzeichnet.

9. Unentgeltliche Beförderung

9.1 Unentgeltliche Beförderung von Behinderten

Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen sowie deren Krankenfahrstühle und Führhunde richtet sich nach §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Um die unentgeltliche Beförderung in Anspruch nehmen zu können, müssen schwerbehinderte Fahrgäste einen Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck und zusätzlich ein Beiblatt mit gültiger Wertmarke mitführen.

In den Zügen der DB Regio AG, der metronom Eisenbahngesellschaft mbH, der NordWestBahn GmbH und der cantus Verkehrsgesellschaft mbH werden Schwerbehinderte nach Maßgabe des Beiblattes zum Behindertenausweis unentgeltlich befördert.

Die unentgeltliche Beförderung gilt nicht für Fahrten in der 1. Wagenklasse in Zügen der DB Regio AG, der metronom Eisenbahngesellschaft mbH, der NordWestBahn GmbH und der cantus Verkehrsgesellschaft mbH – Ausnahme: Schwerkriegsbeschädigte mit Berechtigung zur Fahrt in der 1. Wagenklasse.

Für die Benutzung von Anruf-Sammeltaxen (AST) außerhalb des Stadtgebietes Göttingen muss für jede Fahrt ein Komfortzuschlag gelöst werden.

Begleitpersonen von Schwerbehinderten müssen gemeinsam mit diesen ein- und aussteigen.

9.2 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

Polizeivollzugsbeamte in Uniform des Landes Niedersachsen und der Bundespolizei werden auf allen Buslinien sowie in allen zuschlagfreien Zügen der DB Regio AG, der metronom Eisenbahngesellschaft mbH, der NordWestBahn GmbH und der cantus Verkehrsgesellschaft mbH in der 2. Wagenklasse unentgeltlich befördert.

Ein Übergang in die 1. Wagenklasse der DB Regio AG, der metronom Eisenbahngesellschaft mbH, der NordWestBahn GmbH und der cantus Verkehrsgesellschaft mbH sowie die unentgeltliche Nutzung des AST-Verkehrs ist nicht möglich.

10. Beförderung von Tieren

Hunde, Katzen und Kleintiere werden unentgeltlich befördert. Hunde, die nicht in einem geeigneten Behältnis transportiert werden, sind an der Leine zu führen.

Im Übrigen richtet sich die Beförderung von Tieren nach den Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen.

Der Fahrgast haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch von ihm mitgeführte Tiere verursacht werden.

11. Beförderung von Sachen

11.1 Handgepäck

Die Beförderung von leicht tragbaren Gegenständen (Handgepäck bis höchstens 120 cm Kantenlänge und Skier) ist unentgeltlich, wenn es sich zur Unterbringung im Fahrzeug eignet und ausreichend Platz vorhanden ist.

11.2 Kinderwagen

Kinderwagen für mitreisende Kinder werden unentgeltlich befördert.

11.3 BusKuriergut

Für die Beförderung unbegleiteter Sachen (BusKurierdienst) im Bus-Linienvkehr werden die in der Preistabelle genannten Entgelte erhoben.

Im Stadtliniennetz der Göttinger Verkehrsbetriebe GmbH sowie auf den Linien nach Rosdorf und Bovenden wird kein BusKuriergut zur Beförderung angenommen.

11.4 Fahrräder und größere Gepäckstücke

Die Beförderung von Fahrrädern und größeren Gepäckstücken in den Bussen der Verkehrsunternehmen im VSN erfolgt kostenlos.

Zur kostenlosen Mitnahme eines Fahrrades benötigt der Fahrgast einen gültigen Fahrausweis.

Kinder unter 12 Jahren, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.

Fahrräder und größere Gepäckstücke werden nur befördert, wenn sie sich zur Unterbringung im Fahrzeug eignen und ausreichend Platz vorhanden ist.

Jeder Reisende darf nur ein Fahrrad mitnehmen.

Als Fahrrad gelten:

- (1) zweirädrige, einsitzige Fahrräder
- (2) zusammengeklappte Fahrradanhänger
- (3) Fahrräder mit Elektro-Hilfsmotor (Pedelects und E-Bikes)
(ausgenommen kennzeichenpflichtige Fahrzeuge)

Bei allen anderen motorbetriebenen Fahrzeugen, insbesondere solchen mit Verbrennungsmotor, handelt es sich nicht um Fahrräder im Sinne der Beförderungsbedingungen, die Mitnahme ist generell ausgeschlossen. Dieses gilt auch für kennzeichenpflichtige Zweiräder.

Dem Personal ist die Entscheidung vorbehalten, ob ausreichend Platz zur Verfügung steht. Ein Anspruch auf Beförderung von Fahrrädern im Bus besteht nicht.

Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und muss dieses selbst ein – und ausladen. falt- oder Klappräder, die handelsüblich vollständig im kleinstmöglichen Packmaß gefaltet bzw. zusammengeklappt sind, zählen als Traglast. Separat genutzte Kinderanhänger werden einem Kinderwagen gleichgestellt.

Der Fahrgast ist verpflichtet, sein Fahrrad so zu sichern, dass es keine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung im Fahrzeug darstellt. Insbesondere muss der Fahrgast Sorge dafür tragen, dass andere Fahrgäste nicht gefährdet oder beschmutzt werden und es zu keinen Beschädigungen des Fahrzeuges kommt. Für entsprechende Schäden haftet der Fahrgast.

Zur Mitnahme eines Fahrrades in den Zügen der DB Regio AG, der metronom Eisenbahngesellschaft mbH, der NordWestBahn GmbH und der cantus Verkehrsgesellschaft mbH benötigt der Fahrgast eine gültige Fahrradkarte, die vor Antritt der Fahrt zu lösen ist. Diese wird als Tageskarte und als Monatskarte ausgegeben.

Die Mitnahme von Fahrrädern ist in den Zügen im Rahmen der vorhandenen Platzkapazität und nur in den entsprechend gekennzeichneten Wagen bzw. Bereichen möglich. Die Beförderung kann bei Platzmangel abgelehnt werden, insbesondere wenn der für die Fahrradmitnahme vorgesehene Platz für die Beförderung von Fahrgästen, im Speziellen von Kindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern, benötigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber das Betriebs- und Kontrollpersonal. Den Anordnungen des Betriebs- oder Kontrollpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

Die Monatskarte Fahrrad wird mit gleitender Gültigkeit ausgegeben und berechtigt zur Mitnahme eines Fahrrades innerhalb des Geltungsbereiches des Verkehrsbundes Süd-Niedersachsen in allen Zügen des Nahverkehrs. Sie gilt ab dem Tag des aufgedruckten/aufgestempelten Datums, 0.00 Uhr, bis zum gleichen Datum des Folgemonats, 12.00 Uhr.

Ausnahme: Gibt es das gleiche Datum im Folgemonat nicht, so gilt die Monatskarte bis zum ersten Kalendertag nach dem Monatsletzten des Folgemonats, 12.00 Uhr. Beim Kauf ist der gewünschte erste Gültigkeitstag anzugeben. Die Monatskarte Fahrrad ist nicht übertragbar und vom Reisenden mit Vor- und Zuname leserlich auszufüllen.

11.5 Rollstühle

Die Mitnahme von Elektro-Rollstühlen und E-Scootern in den Bussen ist nur zulässig, wenn alle folgenden Kriterien erfüllt werden:

- max. zulässige Länge des Elektrorollstuhls/E-Scooters: 1,20 m.
Der Elektrorollstuhl/E-Scooter darf über keine zusätzlichen Anbauten bzw. Zuladungen verfügen, wodurch eine rückwärtige Aufstellung – unmittelbar an der Anlehfläche des Rollstuhlplatzes – verhindert wird.
- Anzahl der Räder: 4

- maximales Gewicht incl. NutzerIn: 300 kg
- Zulassung für auf den Elektrorollstuhl/E-Scooter mit aufsitzender Person bei rückwärtsgerichteter Aufstellung an der Anlehfläche wirkende Kräfte von bis zu 0,8 G bei Gefahrenbremsung bzw. 0,5 G Querkräfte bei Kurvenfahrt
- Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammen wirkt und nicht durch ein Differential überbrückt werden kann (z. B. gesonderte Feststellbremse)
- ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des Elektrorollstuhls/E-Scooters um über eine maximal 12% geneigte Rampe in den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzustoßen
- Eignung für Rückwärtseinfahrt in den Linienbus
- Voraussetzung zur Mitnahme ist ein gültiger Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ bzw. alternativ eine attestierte medizinische Notwendigkeit.

Um eine praxistaugliche Lösung zu erreichen, müssen Elektrorollstühle/E-Scooter durch ein bundesweit einheitliches Siegel gekennzeichnet sein, welches die Mitnahmetauglichkeit bestätigt. Diese Siegel sind durch den Hersteller zu vergeben.

Alternativ kann durch einzelne Verkehrsunternehmen eine Tauglichkeitsprüfung vorgenommen und bescheinigt werden. Hierbei handelt es sich jedoch um eine lokale Regelung die auch nur von diesen Verkehrsunternehmen anzuerkennen ist.

Der/Die Elektrorollstuhl/E-Scooter NutzerIn muss sowohl die zum Nachweis der personenbezogenen Voraussetzungen als auch der Mitnahmetauglichkeit des Elektrorollstuhls/E-Scooters erforderlichen Unterlagen mitführen und auf Aufforderung des Fahrpersonals zur Prüfung vorzeigen.

Verantwortlich für die Einhaltung der zuvor genannten Bedingungen sind die Nutzer des Elektrorollstuhls/E-Scooters.

Die Mitnahme kann nur in entsprechend geeigneten Fahrzeugen erfolgen. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall ob die Beförderung möglich ist.

12. Fahrausweise, die nur auf bestimmten Linien und/oder bei bestimmten Verkehrsunternehmen anerkannt werden

12.1 Anerkennung von Schienenfahrausweisen

Folgende, für den Schienenverkehr der Deutschen Bahn AG, der metronom Eisenbahngesellschaft mbH, der NordWestBahn GmbH und der cantus Verkehrsgesellschaft mbH ausgegebenen Fahrausweise für die in den Verbundraum Süd-Niedersachsen ein- und ausbrechenden Verkehre, werden ausschließlich auf den Buslinien der Regionalbus Braunschweig GmbH anerkannt

a) ohne Zuzahlung:

- Fahrscheine für einfache Fahrt und Hin- und Rückfahrt
- Rail&Fly
- Kurreisen (Kur-GKT)
- Netzkarten (BahnCard 100)
- persönliche Jahresnetzkarten
- übertragbare Jahresnetzkarten
- Militärdienstfahrschein der Bundeswehr
- Dienstantrittsreisen der Bundeswehr
- Bundeswehr-Berechtigungsausweise gemäß eingetragener Verkehrsverbindung
- DB-Gruppenfahrscheine
- Zeitkarten Bus/Schiene

b) in der Regel ohne Zuzahlung: die übrigen Schienenfahrausweise des öffentlichen Verkehrs.

Für verbundraumübergreifende Verbindungen, für die sowohl eine (RBB-)Bus- als auch eine Schienenverbindung besteht oder für anschließende Bus- und Schienenstrecken, werden Zeitkarten Bus-/Schiene ausgegeben.

Die Bahncard 100 sowie das City-Ticket werden von allen Verkehrsunternehmen innerhalb des Tarifpunktes Göttingen anerkannt.

Fahrscheine des Niedersachsentarifs (NITAG), die mit Anschlussmobilität erworben wurden, werden in den teilnehmenden Tarifpunkten ebenfalls in allen Verkehrsmitteln anerkannt.

12.2 Angebote der Niedersachsentarif GmbH (NITAG) oder der DB Regio AG

Sonderangebote der NITAG (hier: Niedersachsenticket) sowie der DB Regio AG (hier: „Schönes-Wochenend-Ticket“) zu Pauschalpreisen werden im Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen in allen Verkehrsmitteln (Ausnahme AST-Verkehre gem. Anlage 6) anerkannt. Es gelten die jeweiligen Tarifbestimmungen der NITAG und der DB Regio AG.

Das NiedersachsenTicket wird auch als Online-Ticket und Handy-Ticket anerkannt.

12.3 Semesterticket im Stadtgebiet Göttingen

Das Semesterticket ist eine Fahrtberechtigung für Studenten, die an der Georg-August-Universität Göttingen oder der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst (HAWK) am Standort Göttingen immatrikuliert sind und deren „Allgemeiner Studierenden-ausschuss (AStA)“ eine Beförderungsvereinbarung mit einem Verbundverkehrsunternehmen geschlossen hat.

Als Fahrschein gilt der Studierendenausweis mit aufgedruckten Gültigkeitszeitraum und dem Vermerk „Semesterticket“.

Die Fahrtberechtigung gilt für die Stadtbushlinien der Göttinger Verkehrsbetriebe GmbH, sowie für die Linien der Göttinger Verkehrsbetriebe GmbH nach Bovenden und Rosdorf.

Darüber hinaus gilt das Semesterticket – nur für Studierende der Georg-August-Universität Göttingen - auf der Regionalbuslinie 130 zwischen Göttingen und Rosdorf sowie auf den Regionalbuslinien 180 und 185 zwischen Göttingen und Bovenden. Eine Beförderung innerhalb des Stadtgebietes Göttingen (Tarifpunkt 200) ist hiervon ausgenommen.

Ansonsten gelten die in der Beförderungsvereinbarung getroffenen Absprachen.

12.4 Verkauf des Niedersachsentickets

Der Kauf des Niedersachsentickets ist zu Schalterkonditionen in den Bussen der Unternehmen sowie an den bekannten Vorverkaufsstellen im VSN möglich. An den Verkaufsautomaten in den Bahnhöfen im VSN-Gebiet kann das Niedersachsenticket zu Automatenkonditionen erworben werden.

12.5 Hotelticket

Das Hotelticket wird für Hotelgäste gemäß besonderer vertraglicher Vereinbarung zur Weitergabe an Hotelgäste ausgegeben. Das Hotelticket ist nur in teilnehmenden Hotels erhältlich.

Auf das Hotelticket muss der Hotelname, der Name des Gastes, der Tag der Ankunft und Abreise vermerkt sein. Das Hotelticket ist nicht übertragbar und längstens 5 Tage gültig. Jede Änderung ist unzulässig und macht das Ticket ungültig.

Das Hotelticket berechtigt den Inhaber innerhalb der angegebenen Aufenthaltsdauer zu beliebig häufig Fahrten im vertraglich vereinbarten Geltungsbereich.

Die Benutzung ist auf Verlangen durch Vorlage eines personen gebundenen Ausweises oder Hotelausweises nachzuweisen.

12.6 Kombiticket

Zu Sonder- und Großveranstaltungen können tarifliche Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer und begrenztem Geltungsbereich angeboten werden.

Kombitickets sind Eintrittskarten oder Teilnehmerausweise mit aufgedruckter Fahrtberechtigung und können zu Veranstaltungen (Konzerte, Messen, Tagungen etc.) ausgegeben werden.

Für Kombitickets werden Umfang und Voraussetzung der Fahrtberechtigung jeweils gesondert festgelegt und bekannt gemacht.

Verträge über Kombitickets und Kooperationen werden durch die VSN GmbH bzw. den am VSN-Tarif beteiligten Verkehrsunternehmen und dem jeweiligen Veranstalter geschlossen.

12.7 BusCard E

Die BusCard E wird als Kalendermonatskarte ausgegeben und gilt ausschließlich auf den Linien der Göttinger Verkehrsbetriebe GmbH (GöVB) im Stadtgebiet Göttingen. Sie gilt montags bis freitags ab 9:00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags ganztägig und ist nur im Kundenzentrum der GöVB erhältlich.

Anspruchsberechtigt für die BusCard E ist folgender Personenkreis:

- Empfänger/innen von Leistungen nach Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB XII)
- Empfänger/innen von Wohngeld nach WoGG
- Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Für den anspruchsberechtigten Personenkreis werden vom Fachbereich Soziales der Stadt Göttingen SozialCards ausgestellt. Bei Vorlage der SozialCard, in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis und einem Lichtbild, wird für die jeweilige Person im Kundenzentrum der GöVB eine Kundenkarte angefertigt. Mit der Kundenkarte kann die BusCard E erworben und genutzt werden.

Die BusCard E gilt als Fahrtberechtigung nur für den/die Inhaber/in und ist nicht übertragbar. Der/die Karteninhaber/in hat vor der ersten Nutzung die Nummer der Kundenkarte auf die BusCard E zu übertragen. Änderungen an Kundenkarte oder der BusCard E machen den Fahrausweis ungültig. Die BusCard E wird nur zusammen mit der Kundenkarte als Fahrausweis anerkannt.

13. Zuschläge

13.1 1. Klasse-Zuschlag

Für die Benutzung der 1. Wagenklasse in Zügen der DB Regio AG und der metronom Eisenbahngesellschaft mbH muss zusätzlich zum Fahrschein gemäß Ziffern 3. bis 5. für jede Fahrt und jeden Fahrteilnehmer ein 1. Klasse-Zuschlag gelöst werden, für Inhaber von Zeitkarten gemäß Ziffern 6.2.1, 6.3.1 und 7. werden 1. Klasse-Zuschläge für den Zeitraum der Gültigkeitsdauer ausgegeben.

1. Klasse-Zuschläge sind vor Fahrtantritt am DB-, metronom- oder NordWestBahn-Automaten bzw. in einer DB-Verkaufsstelle zu lösen. Ein Nachlösen im Zug ist nicht möglich.

13.2 Komfortzuschlag für Anruf-Sammel-Taxi

Für die Benutzung von Anruf-Sammel-Taxen (AST) muss zusätzlich zum Fahrschein gemäß Ziffern 3. bis 8. und 12.2 für jede Fahrt ein Komfortzuschlag gelöst werden.

Die Mitnahmeregelung (s. Pkt. 2.2.3) gilt auch im AST.

Komfortzuschläge können nur im jeweiligen AST erworben werden. Ein Komfortzuschlag ist für jeden Fahrgast über 6 Jahren zu entrichten. Die entsprechenden AST-Linien sind in der Anlage 6 aufgeführt.

14. Erstattung von Fahrpreisen

Soweit in diesen Tarifbestimmungen nicht besonders geregelt (Erstattung bei Jahreskarten und Schüler-Sammelzeitkarten, Fahrradkarte) gelten grundsätzlich die in den „Beförderungsbedingungen (Bus), § 10 Erstattung von Beförderungsentgelt“ genannten Voraussetzungen.

Für Fahrpreiserstattungen im Eisenbahnverkehr gilt Punkt 4 (1) der Beförderungsbedingungen EVU.

Eine gleichzeitige Erstattung und Entschädigung des Fahrpreises sind ausgeschlossen.

15. Verlust von Fahrausweisen

Soweit in den Tarifbestimmungen nichts anderes geregelt ist, wird bei Verlust des Fahrausweises kein Ersatz geleistet.

Tarifbestimmungen für die SchülerFreizeitKarte im Verkehrsverbund Südniedersachsen (VSN)

Die SchülerFreizeitKarte ist ein Angebot für Schüler, um deren Mobilität während ihrer Freizeit zeitlich und räumlich zu erweitern. Mit dieser SchülerFreizeitKarte wird den Schülern ein attraktives und preiswürdiges Angebot bereitgestellt, um den ÖPNV im gesamten VSN auf einfache Art und Weise kennen zu lernen.

1. Gültigkeitsbereich

Die SchülerFreizeitKarte (SFK) gilt im Verbundtarif Süd-Niedersachsen in allen für den Verbundtarif zugelassenen Verkehrsmitteln als Netzkarte.

Sie gilt nicht für ein- und ausbrechende Fahrten in / aus dem Verbundraum. Die SchülerFreizeitKarte ist nicht gültig in Anruf-Sammel-Taxen (AST) und Anruf-Linien-Taxen (ALT); Ausnahmen: Im Stadtgebiet von Göttingen gilt die Karte auch in Linientaxen (LT).

Die Benutzung von ICE und IC/EC ist mit dieser SchülerFreizeitKarte nicht möglich. Sie berechtigt in Zügen des Nahverkehrs nur zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

2. Gültigkeitszeitraum

Die SchülerFreizeitKarte gilt mit Einschränkungen als Zusatzkarte einen Kalendermonat bis zur Betriebsruhe des jeweiligen Verkehrsunternehmens oder ggf. des Nachtverkehrs am Folgetag des letzten Tages des Monats. Im Schienenverkehr der DB Regio AG, der metronom Eisenbahngesellschaft mbH, der NordWestBahn GmbH und der cantus Verkehrsgesellschaft mbH gilt als Betriebsschluss 3:00 Uhr des Folgetages auf den letzten Tag im Monat.

Die SchülerFreizeitKarte gilt

- montags – freitags an Schultagen in Niedersachsen (gem. Ferienordnung) ab 14:00 Uhr;
- an Ferientagen in Niedersachsen – nicht in den Sommerferien (*) – ohne zeitliche Einschränkungen;
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ohne zeitliche Einschränkungen.

- (*) Mit Beginn der Sommerferien verlieren SchülerFreizeitKarten (SFK) ihre Gültigkeit. Dies gilt auch für bereits gekaufte SFK, deren Nutzung dann ggf. auf einzelne Wochen und Tage beschränkt ist.

3. Berechtigtenkreis und Benutzungsbestimmungen

Das Angebot richtet sich an Schüler, Auszubildende und Studenten gemäß Punkt 6.1.2 der gültigen VSN-Tarifbestimmungen bis einschließlich 20 Jahre.

Die SchülerFreizeitKarte ist nicht übertragbar und gilt als Kalendermonatskarte nur in Verbindung mit einem gültigen Schüler-, Kinder- oder Personalausweis und einem der folgenden VSN-Fahrausweise:

- a) VSN-Monatskarte im Ausbildungsverkehr inkl. ausgefüllte, mit Lichtbild versehene und von den Verkehrsunternehmen abgestempelte Kundenkarte
- b) Schüler-Sammelzeitkarte im VSN des jeweils gültigen Schuljahres

Sie ist nur gültig als Fahrausweis im Sinne des § 8 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen in Verbindung mit einem vorstehend benannten Fahrausweis. Die SchülerFreizeitKarte stellt allein keinen gültigen Fahrausweis dar. Der Inhaber hat vor Antritt der ersten Fahrt die Kundennummer/ Kartenummer der o. a. Fahrausweise handschriftlich auf die SchülerFreizeitKarte einzutragen. Die Berechtigung wird bei der Nutzung und nicht beim Kauf geprüft. Jede Änderung des Fahrausweises ist unzulässig und macht den Fahrausweis ungültig.

4. Fahrpreis

Der Fahrpreis der SchülerFreizeitKarte beträgt je Kalendermonat 12,80 Euro. Für eine verkürzte Nutzungsdauer wird der volle Kaufpreis erhoben, eine Aufteilung des Preises für andere Zeiträume ist nicht möglich.

Eine Erstattung ist bei dieser SchülerFreizeitKarte nur möglich bis einen Tag vor Gültigkeitsbeginn. Die Erstattung bei Nichtausnutzung oder Teilnutzung (z.B. durch Beginn der Sommerferien) sowie bei Verlust ist ausgeschlossen.

Die SchülerFreizeitKarte ist ein Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von Artikel 3 Ziffer 3 des „Gesetzes über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Fahrgastrechteverordnung-Anwendungsgesetz)“.

5. Sonstige Bestimmungen

- 5.1 Bei Verstößen gegen die Benutzungsbestimmungen wird gem. den §§ 8 und 9 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen ein Erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben. Der § 10 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen findet bei der SchülerFreizeitKarte keine Beachtung.

Alle anderen Regelungen der Allgemeinen und der Besonderen Beförderungsbedingungen sowie die Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Südniedersachsen (VSN) bleiben von diesen hier aufgeführten Regelungen des Versuchsangebots unberührt.

6. Beteiligungen an Verbraucherschlichtungsstellen

Beschwerden, die im Zusammenhang mit der Beförderung durch ein Verkehrsunternehmen im VSN Verbundgebiet stehen, sind direkt an das entsprechende Verkehrsunternehmen zu richten.

Einige Verkehrsunternehmen im VSN-Verbundgebiet sind an Verbraucherschlichtungsstellen beteiligt. Eine Aufstellung dieser Unternehmen und den entsprechenden Schlichtungsstellen entnehmen Sie bitte der Anlage 8 zu den Tarifbestimmungen.

Sollten Sie einmal mit der Bearbeitung Ihrer Beschwerde von einem dort aufgeführten Verkehrsunternehmen nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an die entsprechende Verbraucherschlichtungsstelle.

Diese Verbraucherschlichtungsstelle wird jedoch erst dann tätig, wenn vorab nachweislich keine Klärung zwischen Verkehrsunternehmen und Kunden erzielt werden konnte.

Tarifbestimmungen für den Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen / Anlage 1 (zu 1.1 Geltungsbereich)

Verkehrsgebiet/Geltungsbereich

1. Der VSN-Tarif gilt auf allen Linien und Strecken der Verbundpartner im Binnenverkehr folgender Landkreise:
 - Landkreis Göttingen (einschließlich Stadt Göttingen)
 - Landkreis Holzminden
 - Landkreis Northeim
 - Landkreis Kassel (nur Gemeinden Oberweser und Wahlsburg)

2. Ausgenommen sind folgende Bereiche:
 - Gemeinde Staufenberg (Binnenverkehr NVV-Tarif)
 - Gemeinde Flecken Delligsen (Binnenverkehr Tarif der RVHi)
 - Ortsteile Bremke und Dohnsen der Samtgemeinde Bodenwerder (Fahrten landkreisübergreifend in den Landkreis Hameln-Pyrmont Tarif der VHP)
 - Ortsteile Lichtenhagen, Glesse und Ottenstein der Samtgemeinde Polle (im Binnenverkehr Tarif der VHP)

3. Folgende Bereiche sind darüber hinaus mit dem VSN-Tarif zu erreichen. Im Binnenverkehr gelten jeweils die örtlichen Tarife:
 - Stadt Seesen (Landkreis Goslar)
 - Gemeinde Neu-Eichenberg (Werra-Meißner-Kreis)
 - Stadt Witzenhausen (Werra-Meißner-Kreis)
 - Stadt Bad Karlshafen (Landkreis Kassel)
 - Stadtteil Stahle der Stadt Höxter (Landkreis Höxter)

Nachrichtlich:

- Auf den Linien der Verkehrsgesellschaft Hameln-Pyrmont (VHP) gilt im Binnenverkehr der Orte Bodenwerder, Linse und Halle (Samtgemeinde Bodenwerder) der Tarif des VSN.
- Auf den Linien der Busverkehr Ostwestfalen GmbH und der Risse-Reisen GmbH gilt im Bereich der Stadt Höxter, der Stadt Beverungen und der Gemeinde Lauenförde der VPH-Tarif.

Übergangsbereiche gemäß § 2 Abs. (3) des Tarifanwendungsvertrages und 1.3.3 der Tarifbestimmungen / Anlage 4

Folgende Übergangsbereiche werden für die verbundübergreifenden Verkehrsbeziehungen in den Verbundraum einbezogen:

1. Stadt Seesen (Landkreis Goslar)
2. Stadt Witzenhausen (Werra-Meißner-Kreis)
3. Gemeinde Neu-Eichenberg (Werra-Meißner-Kreis)
4. Stadt Bad Karlshafen (Landkreis Kassel)
5. Stadtteil Stahle (Stadt Höxter, Landkreis Höxter)
6. Kernstadt Beverungen (Landkreis Höxter)

Für die Verkehrsbeziehungen im Binnenverkehr bleiben die jeweiligen Verbund- oder Gemeinschaftstarife gültig. Zwischen Beverungen (Ziffer 6.) und dem Flecken Lauenförde (Landkreis Holzminden) sowie zwischen Stahle (Ziffer 5.) und der Kernstadt Holzminden (Landkreis Holzminden) gelten besondere Tarife.

Sonstige Entgelte, die im Anwendungsbereich der Tarifbestimmungen für den Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen VSN erhoben werden / Anlage 5

1. Bearbeitungsentgelt für erfolglosen Einzugsversuch fälliger Beträge aus dem Abonnementvertrag (siehe Tarifbestimmungen unter 7.5)

entstehender Bearbeitungsaufwand
mindestens jedoch 5,00 EUR

2. Entgelt für Umtausch von unbrauchbar gewordenen Schüler-Sammelzeitkarten (s. Tarifbestimmungen unter 8.)

5,00 EUR

3. Bearbeitungsentgelt bei Rückgabe von Schüler-Sammelzeitkarten (siehe Tarifbestimmungen unter 8.), je Bearbeitungsvorgang

5,00 EUR

4. Ersatz-/Doppelausstellung von Schüler-Sammelzeitkarten (siehe Tarifbestimmungen unter 8.)

30,00 EUR

5. Missbräuchliche Betätigung der Notbremse oder anderer Sicherungseinrichtungen (siehe Allgemeine Beförderungsbedingungen unter § 4, Abs. 8)

15,00 EUR

6. Erhöhtes Beförderungsentgelt (siehe Allgemeine Beförderungsbedingungen unter § 9, Abs. 2)

60,00 EUR

7. Erhöhtes Beförderungsentgelt, wenn innerhalb einer Woche Nachweis erbracht wird, dass Fahrgast am Feststellungstag Inhaber einer gültigen Zeitkarte war (Ermäßigung des erhöhten Beförderungsentgeltes, siehe Allgemeine Beförderungsbedingungen unter § 9, Abs. 3)

7,00 EUR

8. Bearbeitungsentgelt bei Anträgen auf Fahrpreiserstattung (siehe Allgemeine Beförderungsbedingungen unter § 10, Abs. 5)

2,00 EUR je Vorgang
zuzüglich Überweisungsgebühr

9. Reinigungskosten (siehe besondere Beförderungsbedingungen, lfd. Nr. 3)

entstehende Reinigungskosten
mindestens 10,00 EUR

10. Reparatur-/Instandsetzungskosten (siehe besondere Beförderungsbedingungen lfd. Nr. 4)

in Höhe des nachgewiesenen Aufwandes

11. Behandlung von Fundsachen (siehe besondere Beförderungsbedingungen lfd. Nr. 11)

Erstattung der Auslagen
(u.a. Versandkosten)

12. Ausstellen einer schriftlichen Fahrpreisauskunft

2,50 EUR

Aufstellung der Anruf-Sammel-Taxen (AST) Verkehre, für die ein Komfortzuschlag (gemäß Tarifbestimmungen 13.2) erhoben wird / Anlage 6

<i>Linien</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>VU</i>	<i>Fahrten anmelden bei</i>	<i>Tel.</i>
9115	Adelebsen	RBB	Göttinger Funk-Taxi-Zentrale	05 51 / 3 40 34
9120	Dransfeld	"	"	"
9130	Rosdorf	"	"	"
9140	Friedland	"	"	"
9154	Gleichen	"	"	"
9173	Radolfshausen	"	"	"
9180	Nörten-Hardenb.	"	"	"
9186	Bovenden	"	"	"
9220	Hardeggen	"	"	"

AST Landkreis Holzminden

44	Korridor 1-3	RBB	AST-Zentrale Holzminden	0 55 31 / 93 07 11
----	--------------	-----	-------------------------	--------------------

Aufstellung der möglichen Via-Relationen im Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen / Anlage 7 (zu Tarifbestimmungen 1.3.2)

TP Einstieg	Ort	TP Ausstieg	Ort	PS	TP Via	Ort Via	Fahrtweg
84	Seesen	400	Northeim	8			Zug
84	Seesen	400	Northeim	10	130	Herzberg	Zug
100	Osterode	250	Duderstadt	8			
100	Osterode	250	Duderstadt	10	200	Göttingen	Zug / Bus - Linie 150 oder 155 oder 170
100	Osterode	260	Gieboldehausen	7			
100	Osterode	260	Gieboldehausen	8	130	Herzberg	Zug / Bus - Linie 454 / Linie 162
100	Osterode	260	Gieboldehausen	7			
100	Osterode	260	Gieboldehausen	8	380	Katlenburg	Zug oder Bus - Linie 465 / Linie 242 / Linie 171
100	Osterode	261	Bilshausen	4			
100	Osterode	261	Bilshausen	7	130	Herzberg	Zug / Bus - Linie 453 / Linie 464
100	Osterode	261	Bilshausen	4			
100	Osterode	261	Bilshausen	5	380	Katlenburg	Zug oder Bus - Linie 465 / Linie 240
100	Osterode	379	Berka	4			Bus - Linie 465
100	Osterode	379	Berka	7	130	Herzberg	Zug / Zug / Linie 465
100	Osterode	380	Katlenburg	4			Bus - Linie 465
100	Osterode	380	Katlenburg	6	130	Herzberg	Zug / Zug
100	Osterode	381	Lindau	5			Bus - Linie 465 / Linie 240
100	Osterode	381	Lindau	7	130	Herzberg	Zug / Zug / Linie 240
100	Osterode	382	Elvershausen	4			Bus - Linie 465 / Linie 240
100	Osterode	382	Elvershausen	7	130	Herzberg	Zug / Zug / Linie 240
100	Osterode	383	Suterode / Wachenhausen	4			Bus - Linie 465 / Linie 241
100	Osterode	383	Suterode / Wachenhausen	7	130	Herzberg	Zug / Zug / Linie 241
100	Osterode	400	Northeim	6			Bus - Linie 465 / Linie 240
100	Osterode	400	Northeim	7	130	Herzberg	Zug / Zug
104	Sösetalsperre	400	Northeim	6			Bus - Linie 462 / Linie 465 / Linie 240
104	Sösetalsperre	400	Northeim	7	130	Herzberg	Bus - Linie 462 / Zug / Zug
105	Lerbach	400	Northeim	6			Bus - Linie 440 / Linie 465 / Linie 240
105	Lerbach	400	Northeim	7	130	Herzberg	Bus - Linie 440 / Zug / Zug
107	Lasfelde / Petershütte / Katzenstein	380	Katlenburg	4			Bus - Linie 460 / Linie 465
107	Lasfelde / Petershütte / Katzenstein	380	Katlenburg	6	130	Herzberg	Bus - Linie 460 / Zug / Zug
107	Lasfelde / Petershütte / Katzenstein	400	Northeim	6			Bus - Linie 460 / Linie 465 / Linie 240
107	Lasfelde / Petershütte / Katzenstein	400	Northeim	7	130	Herzberg	Bus - Linie 460 / Zug / Zug
108	Windhausen	200	Göttingen	9			Bus - Linie 460 / Zug / Zug
108	Windhausen	200	Göttingen	10	84	Seesen	Zug / Zug
109	Gittelde	200	Göttingen	9			Bus - Linie 460 / Zug / Zug
109	Gittelde	200	Göttingen	10	84	Seesen	Zug / Zug
130	Herzberg am Harz	250	Duderstadt	6			Bus - Linie 453 / Linie 454 / Linie 162
130	Herzberg am Harz	250	Duderstadt	10	200	Göttingen	Zug / Bus - Linie 150 oder 155 oder 170
138	Barbis	260	Gieboldehausen	7			
138	Barbis	260	Gieboldehausen	10	200	Göttingen	Zug / Bus - Linie 170
140	Bad Lauterberg	250	Duderstadt	8			
140	Bad Lauterberg	250	Duderstadt	10	200	Göttingen	Zug / Bus - Linie 150 oder 155 oder 170
200	Göttingen	230	Friedland	5			Zug
200	Göttingen	230	Friedland	6	225	Dramfeld / Mariengarten	Bus - Linie 130 / Linie 134
200	Göttingen	230	Friedland	5	234	Groß Schneen	Bus - Linie 140 / Linie 141
200	Göttingen	270	Ebergötzen	5			Bus - Linie 170
200	Göttingen	270	Ebergötzen	7	271	Holzerode	Bus - Linie 185
200	Göttingen	271	Holzerode	7			Bus - Linie 185
200	Göttingen	271	Holzerode	7	270	Ebergötzen	Bus - Linie 185 / Linie 170
200	Göttingen	412	Behrensen / Großenrode	6			Bus - Linie 180 oder 185 / Linie 181
200	Göttingen	412	Behrensen / Großenrode	7	400	Northeim	Zug / Bus - Linie 181

TP Einstieg	Ort	TP Ausstieg	Ort	PS	TP Via	Ort Via	Fahrtweg
200	Göttingen	420	Hardeggen	6			Bus - Linie 220
200	Göttingen	420	Hardeggen	8	400	Northeim	Zug / Zug oder Zug / Bus-Linie 182 oder Zug / Bus - Linie 220 / Linie 225
200	Göttingen	421	Trögen / Espol	6			Bus - Linie 220 / Linie 222
200	Göttingen	421	Trögen / Espol	7	410	Moringen	Bus - Linie 220 / Linie 222
200	Göttingen	424	Hettensen / Asche	5			
200	Göttingen	424	Hettensen / Asche	6	420	Hardeggen	Bus - Linie 220 / Linie 221
200	Göttingen	428	Dellehausen	7			Bus - Linie 220 / Linie 212
200	Göttingen	428	Dellehausen	9	400	Northeim	Zug / Linie 225 / Linie 220 / Linie 212 oder Zug / Zug / Linie 212
200	Göttingen	428	Dellehausen	9	430	Uslar	Zug / Zug / Linie 212
200	Göttingen	428	Dellehausen	9	440	Bodenfelde	Zug / Zug / Linie 212
200	Göttingen	429	Schlarpe	7			Bus - Linie 220 / Linie 212
200	Göttingen	429	Schlarpe	9	400	Northeim	Zug / Linie 225 / Linie 220 / Linie 212 oder Zug / Zug / Linie 212
200	Göttingen	429	Schlarpe	9	430	Uslar	Zug / Zug / Linie 212
200	Göttingen	429	Schlarpe	9	440	Bodenfelde	Zug / Zug / Linie 212
200	Göttingen	430	Uslar	8			Bus - Linie 210
200	Göttingen	430	Uslar	10	400	Northeim	Netzkarte - keinen Einfluss auf Fahrtweg - *
200	Göttingen	430	Uslar	9	440	Bodenfelde	Zug / Zug oder Zug / Bus-Linie 214
200	Göttingen	434	Volpriehausen	7			Bus - Linie 220 / Linie 212
200	Göttingen	434	Volpriehausen	9	400	Northeim	Zug / Zug
200	Göttingen	434	Volpriehausen	9	430	Uslar	Bus - Linie 210 / Linie 212 oder Bus - Linie 210 / Zug
200	Göttingen	434	Volpriehausen	9	440	Bodenfelde	Zug / Zug
200	Göttingen	440	Bodenfelde	8			Bus - Linie 210 / Linie 214 oder Zug
200	Göttingen	440	Bodenfelde	10	400	Northeim	Netzkarte - keinen Einfluss auf Fahrtweg - *
214	Varmissen / Ossenfeld	220	Rosdorf	3			Bus - Linie 120 / 131
214	Varmissen / Ossenfeld	220	Rosdorf	5	200	Göttingen	Bus - Linie 120 / Linie 130 oder 14
214	Varmissen / Ossenfeld	221	Atzenhausen / Dahlenrode	5			Bus - Linie 120 / Linie 131 / Linie 130 / Linie 134
214	Varmissen / Ossenfeld	221	Atzenhausen / Dahlenrode	8	200	Göttingen	Bus - Linie 120 / Linie 130 / Linie 134
214	Varmissen / Ossenfeld	222	Sieboldshausen / Volkerode	5			Bus - Linie 120 / Linie 131 / Linie 130
214	Varmissen / Ossenfeld	222	Sieboldshausen / Volkerode	7	200	Göttingen	Bus - Linie 120 / Linie 130
214	Varmissen / Ossenfeld	223	Mengershausen / Tiefenbrunn	2			Bus - Linie 131
214	Varmissen / Ossenfeld	223	Mengershausen / Tiefenbrunn	6	200	Göttingen	Bus - Linie 120 / Linie 130
214	Varmissen / Ossenfeld	225	Dramfeld / Mariengarten	5			Bus - Linie 120 / Linie 131 / Linie 130 / Linie 134
214	Varmissen / Ossenfeld	225	Dramfeld / Mariengarten	7	200	Göttingen	Bus - Linie 120 / Linie 130 / Linie 134
218	Barlissen	221	Atzenhausen / Dahlenrode	1			Bus - Linie 134
218	Barlissen	221	Atzenhausen / Dahlenrode	7	200	Göttingen	Bus - Linie 121 / Linie 120 / Linie 130 / Linie 134
218	Barlissen	225	Dramfeld / Mariengarten	1			Bus - Linie 134
218	Barlissen	225	Dramfeld / Mariengarten	7	200	Göttingen	Bus - Linie 121 / Linie 120 / Linie 130 / Linie 134
218	Barlissen	231	Mollenfelde / Deiderode	2			Bus - Linie 134
218	Barlissen	231	Mollenfelde / Deiderode	7	200	Göttingen	Bus - Linie 121 / Linie 120 / Linie 130 / Linie 134
221	Atzenhausen / Dahlenrode	233	Ballenhausen	4			Bus - Linie 130 / Linie 134 / Linie 140
221	Atzenhausen / Dahlenrode	233	Ballenhausen	6	200	Göttingen	Bus - Linie 134 / Linie 130 / Linie 140
221	Atzenhausen / Dahlenrode	234	Groß Schneen	4			Bus - Linie 130 / Linie 134
221	Atzenhausen / Dahlenrode	234	Groß Schneen	7	200	Göttingen	Bus - Linie 134 / Linie 130 / Linie 140
222	Sieboldshausen / Volkerode	233	Ballenhausen	4			Bus - Linie 130 / Linie 140
222	Sieboldshausen / Volkerode	233	Ballenhausen	6	200	Göttingen	Bus - Linie 130 / Linie 140
222	Sieboldshausen / Volkerode	234	Groß Schneen	4			Bus - Linie 130 / Linie 141
222	Sieboldshausen / Volkerode	234	Groß Schneen	7	200	Göttingen	Bus - Linie 130 / Linie 140
224	Obernjesa / Stockhausen	229	Niedernjesa / Reinshof	1			Bus - Linie 130 / Linie 140
224	Obernjesa / Stockhausen	229	Niedernjesa / Reinshof	4	200	Göttingen	Bus - Linie 130 / Linie 140
224	Obernjesa / Stockhausen	240	Reinhausen	2			
224	Obernjesa / Stockhausen	240	Reinhausen	5	200	Göttingen	Bus - Linie 130 / Linie 140 / Linie 155
229	Niedernjesa / Reinshof	230	Friedland	3			Bus - Linie 140 / Linie 141 / Linie 130
229	Niedernjesa / Reinshof	230	Friedland	5	200	Göttingen	Bus - Linie 140 / Linie 130 oder Zug
229	Niedernjesa / Reinshof	232	Klein Schneen	2			Bus - Linie 130
229	Niedernjesa / Reinshof	232	Klein Schneen	5	200	Göttingen	Bus - Linie 140 / Linie 130
229	Niedernjesa / Reinshof	240	Reinhausen	1			
229	Niedernjesa / Reinshof	240	Reinhausen	4	200	Göttingen	Bus - Linie 140 / Linie 155

TP Einstieg	Ort	TP Ausstieg	Ort	PS	TP Via	Ort Via	Fahrtweg
229	Niedernjesa / Reinschhof	245	Bremke	2			Bus - Linie 140 / Linie 141
229	Niedernjesa / Reinschhof	245	Bremke	6	200	Göttingen	Bus - Linie 140 / Linie 155
230	Friedland	200	Göttingen	5			Zug
230	Friedland	200	Göttingen	6	225	Dramfeld / Mariengarten	Bus - Linie 134 / Linie 130
230	Friedland	200	Göttingen	5	234	Groß Schneen	Bus - Linie 141 / Linie 140
230	Friedland	229	Niedernjesa / Reinschhof	3			Bus - Linie 141 / Linie 140
230	Friedland	229	Niedernjesa / Reinschhof	5	200	Göttingen	Zug / Bus - Linie 140
230	Friedland	300	Hann. Münden	6			Zug
230	Friedland	300	Hann. Münden	9	200	Göttingen	Bus - Linie 130 oder 140 / Linie 120
233	Ballenhausen	240	Reinhausen	2			Bus - Linie 140
233	Ballenhausen	240	Reinhausen	6	200	Göttingen	Bus - Linie 140 / Linie 155
233	Ballenhausen	300	Hann. Münden	7			Bus - Linie 140 / Zug
233	Ballenhausen	300	Hann. Münden	9	200	Göttingen	Bus - Linie 140 / Linie 120 oder Bus - Linie 140 / Zug
234	Groß Schneen	240	Reinhausen	3			Bus - Linie 140
234	Groß Schneen	240	Reinhausen	6	200	Göttingen	Bus - Linie 140 / Linie 155
234	Groß Schneen	245	Bremke	3			Bus - Linie 141
234	Groß Schneen	245	Bremke	6	200	Göttingen	Bus - Linie 140 / Linie 155
234	Groß Schneen	300	Hann. Münden	7			Bus - Linie 130 / Zug
234	Groß Schneen	300	Hann. Münden	9	200	Göttingen	Bus - Linie 140 / Linie 120 oder Bus - Linie 140 / Zug
235	Reckershausen	300	Hann. Münden	6			Bus - Linie 141 / Zug
235	Reckershausen	300	Hann. Münden	9	200	Göttingen	Bus - Linie 141 / Linie 140 / Linie 120 Bus - Linie 141 / Linie 140 / Zug
236	Reiffenhausen / Ludolfshausen	300	Hann. Münden	6			Bus - Linie 141 / Zug
236	Reiffenhausen / Ludolfshausen	300	Hann. Münden	9	200	Göttingen	Bus - Linie 141 / Linie 140 / Linie 120 Bus - Linie 141 / Linie 140 / Zug
241	Klein Lengden / Diemarden	273	Landolfshausen	4			Bus - Linie 150 / Linie 154
241	Klein Lengden / Diemarden	273	Landolfshausen	7	200	Göttingen	Bus - Linie 154 / Linie 150
241	Klein Lengden / Diemarden	276	Falkenhagen / Potzwenden	4			Bus - Linie 154 / Linie 150 / Linie 173
241	Klein Lengden / Diemarden	276	Falkenhagen / Potzwenden	7	200	Göttingen	Bus - Linie 154 / Linie 170 / Linie 173
242	Groß Lengden	273	Landolfshausen	3			Bus - Linie 150
242	Groß Lengden	273	Landolfshausen	7	200	Göttingen	Bus - Linie 150 / Linie 170 / Linie 173
243	Benniehausen / Wöllmarshsn.	245	Bremke	4			Bus - Linie 154 / Linie 155
243	Benniehausen / Wöllmarshsn.	245	Bremke	7	200	Göttingen	Bus - Linie 154 / Linie 155
243	Benniehausen / Wöllmarshsn.	246	Weißborn	2			Bus - Linie 154 / Linie 155
243	Benniehausen / Wöllmarshsn.	246	Weißborn	7	200	Göttingen	Bus - Linie 154 / Linie 155
243	Benniehausen / Wöllmarshsn.	247	Ischenrode	5			Bus - Linie 150 / Linie 140 / Linie 141
243	Benniehausen / Wöllmarshsn.	247	Ischenrode	7	200	Göttingen	Bus - Linie 154 / Linie 155
243	Benniehausen / Wöllmarshsn.	257	Immingerode / Tiftlingerode	5			Bus - Linie 154 / Linie 155
243	Benniehausen / Wöllmarshsn.	257	Immingerode / Tiftlingerode	8	200	Göttingen	Bus - Linie 154 / Linie 155
243	Benniehausen / Wöllmarshsn.	273	Landolfshausen	4			Bus - Linie 154 / Linie 150
243	Benniehausen / Wöllmarshsn.	273	Landolfshausen	6	200	Göttingen	Bus - Linie 154 / Linie 150 Bus - Linie 154 / Linie 170 / Linie 150
243	Benniehausen / Wöllmarshsn.	275	Seulingen	4			Bus - Linie 154 / Linie 150
243	Benniehausen / Wöllmarshsn.	275	Seulingen	8	200	Göttingen	Bus - Linie 154 / Linie 150
243	Benniehausen / Wöllmarshsn.	276	Potzwenden / Falkenhagen	4			Bus - Linie 154 / Linie 150 / Linie 173
243	Benniehausen / Wöllmarshsn.	276	Potzwenden / Falkenhagen	5	200	Göttingen	Bus - Linie 154 / Linie 170 / Linie 173
244	Rittmarshausen	245	Bremke	4			Bus - Linie 154 / Linie 155
244	Rittmarshausen	245	Bremke	7	200	Göttingen	Bus - Linie 154 / Linie 155
244	Rittmarshausen	246	Weißborn	2			Bus - Linie 154
244	Rittmarshausen	246	Weißborn	7	241	KleinLengden / Diemarden	Bus - Linie 154 / Linie 155
244	Rittmarshausen	247	Ischenrode	5			Bus - Linie 154 / Linie 140 / Linie 141
244	Rittmarshausen	247	Ischenrode	8	200	Göttingen	Bus - Linie 154 / Linie 140 / Linie 141
244	Rittmarshausen	252	Nesselröden / Etzenborn	3			Bus - Linie 154 / Linie 155
244	Rittmarshausen	252	Nesselröden / Etzenborn	7	241	KleinLengden / Diemarden	Bus - Linie 154 / Linie 155
244	Rittmarshausen	257	Immingerode / Tiftlingerode	3			Bus - Linie 154 / Linie 155
244	Rittmarshausen	257	Immingerode / Tiftlingerode	8	200	Göttingen	Bus - Linie 154 / Linie 155
244	Rittmarshausen	276	Falkenhagen / Potzwenden	6			Bus - Linie 154 / Linie 150 / Linie 173
244	Rittmarshausen	276	Falkenhagen / Potzwenden	7	200	Göttingen	Bus - Linie 154 / Linie 170 / Linie 173

TP Einstieg	Ort	TP Ausstieg	Ort	PS	TP Via	Ort Via	Fahrtweg
245	Bremke	249	Sattenhausen	4			Bus - Linie 155 / Linie 154
245	Bremke	249	Sattenhausen	7	200	Göttingen	Bus - Linie 155 / Linie 154
245	Bremke	276	Potzwenden / Falkenhagen	6			Bus - Linie 155 / Linie 154 / Linie 150 / Linie 173
245	Bremke	276	Potzwenden / Falkenhagen	7	200	Göttingen	Bus - Linie 150 oder 155 / Linie 170 / Linie 173
246	Weißborn	249	Sattenhausen	3			Bus - Linie 155 / Linie 154
246	Weißborn	249	Sattenhausen	7	200	Göttingen	Bus - Linie 155 / Linie 154
246	Weißborn	273	Landolfshausen	6			Bus - Linie 155 / Linie 154 / Linie 150
246	Weißborn	273	Landolfshausen	7	200	Göttingen	Bus - Linie 155 / Linie 150
246	Weißborn	276	Potzwenden / Falkenhagen	6			Bus - Linie 155 / Linie 154 / Linie 150 / Linie 173
246	Weißborn	276	Potzwenden / Falkenhagen	7	200	Göttingen	Bus - Linie 155 o. 150 o. Linie 170 / Linie 173
247	Ischenrode	249	Sattenhausen	5			Bus - Linie 141 / Linie 140 / Linie 154
247	Ischenrode	249	Sattenhausen	7	200	Göttingen	Bus - Linie 141 / Linie 140 / Linie 154
248	Bischhausen	249	Sattenhausen	4			Bus - Linie 155 / Linie 154
248	Bischhausen	249	Sattenhausen	7	200	Göttingen	Bus - Linie 155 / Linie 154
249	Sattenhausen	250	Duderstadt	7			Bus - Linie 154 / Linie 150
249	Sattenhausen	250	Duderstadt	9	200	Göttingen	Bus - Linie 154 / Linie 150 oder 170 oder 155
249	Sattenhausen	250	Duderstadt	8	241	KleinLengden / Diemarden	Bus - Linie 154 / Linie 150
249	Sattenhausen	251	Westerode	6			Bus - Linie 154 / Linie 150
249	Sattenhausen	251	Westerode	8	200	Göttingen	Bus - Linie 154 / Linie 150
249	Sattenhausen	251	Westerode	7	241	KleinLengden / Diemarden	Bus - Linie 154 / Linie 150
249	Sattenhausen	252	Nesselröden / Etzenborn	4			Bus - Linie 154 / Linie 150 (gilt auch für Etzenborn)
249	Sattenhausen	252	Nesselröden / Etzenborn	8	200	Göttingen	Bus - Linie 154 / Linie 155
249	Sattenhausen	252	Nesselröden / Etzenborn	7	241	KleinLengden / Diemarden	Bus - Linie 154 / Linie 155
270	Ebergötzen	271	Holzerode	2			Bus - Linie 185
270	Ebergötzen	271	Holzerode	9	200	Göttingen	Bus - Linie 170 / Linie 185
270	Ebergötzen	273	Landolfshausen	4			Bus - Linie 170 / Linie 173
270	Ebergötzen	273	Landolfshausen	8	200	Göttingen	Bus - Linie 170 oder 172 / Linie 150
270	Ebergötzen	273	Landolfshausen	8	250	Duderstadt	Bus - Linie 170 / Linie 150
270	Ebergötzen	275	Seulingen	5			Bus - Linie 170 / Linie 173 / Linie 150
270	Ebergötzen	275	Seulingen	8	200	Göttingen	Bus - Linie 170 oder 172 / Linie 150
272	Waake	273	Landolfshausen	3			Bus - Linie 173
272	Waake	273	Landolfshausen	8	200	Göttingen	Bus - Linie 170 / Linie 150
272	Waake	273	Landolfshausen	8	250	Duderstadt	Bus - Linie 170 / Linie 150
272	Waake	275	Seulingen	4			Bus - Linie 173 / Linie 150
272	Waake	275	Seulingen	8	200	Göttingen	Bus - Linie 170 / Linie 150
272	Waake	275	Seulingen	8	250	Duderstadt	Bus - Linie 170 / Linie 150
273	Landolfshausen	274	Seeburg / Bernshausen	4			Bus - Linie 173 / Linie 170 / Linie 172
273	Landolfshausen	274	Seeburg / Bernshausen	6	250	Duderstadt	Bus - Linie 150 / Linie 172
273	Landolfshausen	274	Seeburg / Bernshausen	4	270	Ebergötzen	Bus - Linie 173 / Linie 170 / Linie 172
273	Landolfshausen	277	Mackenrode	2			Bus - Linie 173
273	Landolfshausen	277	Mackenrode	8	200	Göttingen	Bus - Linie 150 / Bus - Linie 170 / Linie 173
273	Landolfshausen	277	Mackenrode	8	250	Duderstadt	Bus - Linie 150 / Bus - Linie 170 / Linie 173
274	Seeburg / Bernshausen	275	Seulingen	5			Bus - Linie 172 / Linie 170 / Linie 173 / Linie 150
274	Seeburg / Bernshausen	275	Seulingen	5	250	Duderstadt	Bus - Linie 172 / Linie 150
275	Seulingen	277	Mackenrode	3			Bus - Linie 150 / Bus - Linie 173
275	Seulingen	277	Mackenrode	8	200	Göttingen	Bus - Linie 150 / Bus - Linie 170 / Linie 173
275	Seulingen	277	Mackenrode	8	250	Duderstadt	Bus - Linie 150 / Bus - Linie 170 / Linie 173
280	Bovenden	390	Nörten-Hardenberg	1			Bus - Linie 180 oder 185
280	Bovenden	390	Nörten-Hardenberg	4	200	Göttingen	Bus - Linie 14 / Linie 180 185 / Zug
280	Bovenden	400	Northeim	5			Bus - Linie 180 / Linie 181 / Zug
280	Bovenden	400	Northeim	7	200	Göttingen	Bus - Linie 14, 180 oder 185 / Zug
280	Bovenden	420	Hardeggen	5			Bus - Linie 180 oder 185 / Linie 181 / Linie 182
280	Bovenden	420	Hardeggen	7	200	Göttingen	Bus - Linie 14, 180 oder 185 / 220
282	Spanbeck	390	Nörten-Hardenberg	3			Bus - Linie 185
282	Spanbeck	390	Nörten-Hardenberg	6	200	Göttingen	Bus - Linie 185 / Zug Bus - Linie 180 / Linie 185
282	Spanbeck	400	Northeim	6			Bus - Linie 185 / Linie 180

TP Einstieg	Ort	TP Ausstieg	Ort	PS	TP Via	Ort Via	Fahrtweg
282	Spanbeck	400	Northeim	8	200	Göttingen	Bus - Linie 185 / Zug Bus - Linie 180 / Linie 185 / Linie 181
286	Harste	290	Adelebsen	3			Bus - Linie 210
286	Harste	290	Adelebsen	6	200	Göttingen	Bus - Linie 220 / Linie 210 oder Zug
290	Adelebsen	292	Barterode	3			Bus - Linie 115
290	Adelebsen	292	Barterode	5	200	Göttingen	Bus - Linie 210 / Linie 110
290	Adelebsen	420	Hardeggen	4			Bus - Linie 210 / Linie 221 oder Linie 220
290	Adelebsen	420	Hardeggen	6	200	Göttingen	Zug oder Bus - Linie 210 / Linie 220
290	Adelebsen	420	Hardeggen	6	430	Uslar	Bus - Linie 210 / Linie 212
370	Kalefeld / Sebexen	403	Edesheim	3			Bus - Linie 264 / Linie 262
370	Kalefeld / Sebexen	403	Edesheim	5	400	Northeim	Bus - Linie 265 / Linie 230
370	Kalefeld / Sebexen	451	Vogelbeck	4			Bus - Linie 264 / Linie 262
370	Kalefeld / Sebexen	451	Vogelbeck	6	400	Northeim	Bus - Linie 265 / Linie 230
370	Kalefeld / Sebexen	454	Hohnstedt	3			Bus - Linie 264 / Linie 262
370	Kalefeld / Sebexen	454	Hohnstedt	5	400	Northeim	Bus - Linie 265 / Linie 230
371	Echte	403	Edesheim	3			Bus - Linie 264 / Linie 262
371	Echte	403	Edesheim	5	400	Northeim	Bus - Linie 265 / Linie 230
371	Echte	451	Vogelbeck	4			Bus - Linie 264 / Linie 262
371	Echte	451	Vogelbeck	6	400	Northeim	Bus - Linie 265 / Linie 230
371	Echte	454	Hohnstedt	3			Bus - Linie 264 / Linie 262
371	Echte	454	Hohnstedt	5	400	Northeim	Bus - Linie 265 / Linie 230
373	Eboldshausen	400	Northeim	2			Bus - Linie 262
373	Eboldshausen	400	Northeim	4	370	Kalefeld / Sebexen	Bus - Linie 264 / Linie 265
373	Eboldshausen	406	Langenholtensen	3			Bus - Linie 262 / Linie 4 oder 13
373	Eboldshausen	406	Langenholtensen	4	370	Kalefeld / Sebexen	Bus - Linie 262 / Linie 265 / Linie 4 oder 13
390	Nörten-Hardenberg	420	Hardeggen	4			Bus - Linie 182
390	Nörten-Hardenberg	420	Hardeggen	6	400	Northeim	Bus - Linie 181 oder Zug / Zug oder Linie 181 / Linie 225 / Linie 220
390	Nörten-Hardenberg	430	Uslar	7			Bus - Linie 182 / Linie 212 oder Bus - Linie 182 / Zug
390	Nörten-Hardenberg	430	Uslar	8	400	Northeim	Bus - Linie 181 / Zug oder Zug / Linie 212
390	Nörten-Hardenberg	430	Uslar	8	200	Göttingen	Zug / Zug oder Zug / Bus - Linie 210
430	Uslar	573	Lauenförde	6			Zug
430	Uslar	573	Lauenförde	8	500	Holzminden	Bus - Linie 510 / Linie 554
431	Sohlingen	573	Lauenförde	7			Bus - Linie 510 / Zug
431	Sohlingen	573	Lauenförde	8	500	Holzminden	Bus - Linie 510 / Linie 554
432	Kammerborn / Schönhagen	573	Lauenförde	7			Bus - Linie 510 / Zug
432	Kammerborn / Schönhagen	573	Lauenförde	8	500	Holzminden	Bus - Linie 510 / Linie 554
439	Wiensen	470	Dassel	10			Netzkarte - keinen Einfluss auf Fahrtweg - *
439	Wiensen	470	Dassel	8	509	Neuhaus / Silberborn	Bus - Linie 214 / Linie 510 / Linie 250
439	Wiensen	472	Ellensen / Krimmensen	10			Netzkarte - keinen Einfluss auf Fahrtweg - *
439	Wiensen	472	Ellensen / Krimmensen	9	470	Dassel	Bus - Linie 214 / Linie 510 / Linie 250
440	Bodenfelde	624	Arenborn / Heisebeck	4			Bus - Linie 194
440	Bodenfelde	624	Arenborn / Heisebeck	4	430	Uslar	Bus - Linie 214 / Linie 211
440	Bodenfelde	624	Arenborn / Heisebeck	4	620	Gieselwerder / Oedelsheim	Bus - Linie 194 / Linie 195 / Linie 194
460	Einbeck	461	Dassensen / Rotenkirchen	3			Bus - Linie 252
460	Einbeck	461	Dassensen / Rotenkirchen	3	473	Markoldendorf	Bus - Linie 250 / Linie 252
460	Einbeck	509	Neuhaus / Silberborn	10	500	Holzminden	Netzkarte - keinen Einfluss auf Fahrtweg - *
460	Einbeck	509	Neuhaus / Silberborn	8	470	Dassel	Bus - Linie 250 / Linie 252
470	Dassel	501	Mühlenberg	8	500	Holzminden	Bus - Linie 543 / Linie 540 / Linie 510
470	Dassel	501	Mühlenberg	6	509	Neuhaus / Silberborn	Bus - Linie 250 / Linie 510
470	Dassel	509	Neuhaus / Silberborn	8	500	Holzminden	Bus - Linie 543 / Linie 540

TP Einstieg	Ort	TP Ausstieg	Ort	PS	TP Via	Ort Via	Fahrtweg
470	Dassel	509	Neuhaus / Silberborn	4	509	Neuhaus / Silberborn	Bus - Linie 250
472	Ellensen / Krimmensen	501	Mühlenberg	9	500	Holzminden	Bus - Linie 250 / Linie 543 / Linie 540 / Linie 510
472	Ellensen / Krimmensen	501	Mühlenberg	7	509	Neuhaus / Silberborn	Bus - Linie 252 / Linie 250 / Linie 510
472	Ellensen / Krimmensen	509	Neuhaus / Silberborn	9	500	Holzminden	Bus - Linie 250 / Linie 543 / Linie 540 / Linie 510
472	Ellensen / Krimmensen	509	Neuhaus / Silberborn	5	509	Neuhaus / Silberborn	Bus - Linie 250 / Linie 252
473	Markoldendorf	500	Holzminden	8			Bus - Linie 250 / Linie 543 / Linie 540
473	Markoldendorf	500	Holzminden	9	460	Einbeck-City	Bus - Linie 250 / Linie 540
473	Markoldendorf	501	Mühlenberg	9	500	Holzminden	Bus - Linie 250 / Linie 543 / Linie 540 / Linie 510
473	Markoldendorf	501	Mühlenberg	8	509	Neuhaus / Silberborn	Bus - Linie 250
473	Markoldendorf	509	Neuhaus / Silberborn	9	500	Holzminden	Bus - Linie 250 / Linie 543 / Linie 540 / Linie 510
473	Markoldendorf	509	Neuhaus / Silberborn	6	470	Dassel	Bus - Linie 250
474	Lauenberg / Wellersen	501	Mühlenberg	9	500	Holzminden	Bus - Linie 252 / Linie 543 / Linie 540 / Linie 510
474	Lauenberg / Wellersen	501	Mühlenberg	8	509	Neuhaus / Silberborn	Bus - Linie 252 / Linie 250 / Linie 510
474	Lauenberg / Wellersen	509	Neuhaus / Silberborn	9	500	Holzminden	Bus - Linie 252 / Linie 543 / Linie 540 / Linie 510
474	Lauenberg / Wellersen	509	Neuhaus / Silberborn	7	470	Dassel	Bus - Linie 252 / Linie 250
482	Orxhausen / Heckenbeck	490	Bad Gandersheim	1			Bus - Linie 275
482	Orxhausen / Heckenbeck	490	Bad Gandersheim	2	480	Kreiensen	Bus - Linie 275 / Zug oder Bus - Linie 275 / Linie 275
482	Orxhausen / Heckenbeck	494	Seboldshausen / Schachtenbeck	1			Bus - Linie 275 / Linie 837
482	Orxhausen / Heckenbeck	494	Seboldshausen / Schachtenbeck	2	480	Kreiensen	Bus - Linie 275 / Zug / Linie 837
482	Orxhausen / Heckenbeck	495	Ellerode (b. Bad Gandersheim)	1			Bus - Linie 275 / Linie 837
482	Orxhausen / Heckenbeck	495	Ellerode (b. Bad Gandersheim)	2	480	Kreiensen	Bus - Linie 275 / Zug / Linie 837
509	Neuhaus / Silberborn	553	Heinade / Menxhausen	8	500	Holzminden	Bus - Linie 510 / Linie 540 / Linie 543
509	Neuhaus / Silberborn	553	Heinade / Menxhausen	6			Bus - Linie 250 / Linie 543
520	Bodenwerder / Kernnade	564	Negenborn / Amelungsborn	6			Bus - Linie 520 / Linie 531
520	Bodenwerder / Kernnade	564	Negenborn / Amelungsborn	7	500	Holzminden	Bus - Linie 520 / Linie 531
520	Bodenwerder / Kernnade	565	Golmbach / Warbsen	6			Bus - Linie 528 / Linie 531
520	Bodenwerder / Kernnade	565	Golmbach / Warbsen	7	500	Holzminden	Bus - Linie 520 / Linie 531

* Gilt nur für Allgemeine Zeitkarten (TarifBest. 6.1.1), Tageskarten (TarifBest. 4.1) und Kleingruppenkarten (TarifBest. 4.2)

Verkehrsunternehmen, die an Verbraucherschlichtungsstellen beteiligt sind / Anlage 8 (zu Tarifbestimmungen)

Im Falle einer Beschwerde über die Antwort eines der im Folgenden aufgeführten Verkehrsunternehmen, kann ein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden.

Die „SNUB – Die Nahverkehr-Schlichtungsstelle e. V.“ gilt bei Beschwerden über folgende Unternehmen:

metronom Eisenbahngesellschaft mbH
St.-Viti-Straße 15
29525 Uelzen

Göttingen Verkehrsbetriebe GmbH
Gustav-Bielefeld-Straße 1
37079 Göttingen

Kunden können sich per Internet über: Kontakt@nahverkehr-snub.de oder schriftlich an „SNUB“ – Die Nahverkehrsschlichtungsstelle e. V., Postfach 6025, 30060 Hannover wenden, und ggf. erfolgt durch diese ein Einigungsvorschlag. Die Anrufung der Schlichtungsstelle ist kostenlos und unverbindlich. Die Möglichkeit einer Klage auf dem ordentlichen Rechtsweg wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Beschwerden, die im Zusammenhang mit der Beförderung durch ein Eisenbahnverkehrsunternehmen stehen, sind direkt an dieses zu richten. Sollten Sie mit der Bearbeitung Ihrer Beschwerde von einem der nachfolgend genannten Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht zufrieden sein, können Sie sich an die Verbraucherschlichtungsstelle söp – Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V. wenden (Fasanenstraße 81, 10623 Berlin, E-Mail: kontakt@soep-online.de, www.soep-online.de, Telefon 030/6449933-0). Diese Verbraucherschlichtungsstelle wird jedoch erst dann tätig, wenn vorab nachweislich keine Klärung zwischen Verkehrsunternehmen und Kunden erzielt werden konnte.

DB Regio AG
Region Nord
Willy Brandt Platz 1
38102 Braunschweig

cantus Verkehrsgesellschaft mbH
Königstor 1A
34117 Kassel